



**LIECHTENSTEINER
FUSSBALLVERBAND**

Lizenzierungshandbuch

Version 10.0 vom 31. Juli 2024

Freigegeben per 31. Oktober 2023
Version eingereicht an UEFA am 31. Oktober 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Geschichte	4
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Zielsetzungen des LFV Lizenzierungsverfahrens	6
2	Verfahren	6
2.1	UEFA - Lizenz und Nationale – Lizenz (Lizenz 1 und Lizenz 2).....	6
3	Lizenzgeber	7
3.1	Entscheidungsorgane des Lizenzgebers.....	8
3.2	Lizenzadministration LA	9
3.3	Anforderungen an die Mitglieder der Entscheidungsorgane des Lizenzgebers	10
3.4	Entscheidungsverfahren	10
3.5	Disziplinarbestimmungen zum Lizenzierungsverfahren	11
4	Lizenzbewerber und Lizenz.....	14
4.1	Einleitung	14
4.2	Kreis der Lizenzbewerber.....	14
4.3	Definition der Lizenzbewerber und Dreijahresregel.....	14
4.4	Lizenz.....	15
4.5	Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben	16
5	Kern-Prozess	16
5.1	Einleitung	16
5.2	Zielsetzung	16
5.3	Vorteile für Klubs	16
5.4	Zertifizierung	16
5.5	Kern-Schritte	17
6	Frauenfussball Kriterien.....	23
7	Sportliche Kriterien.....	27
8	Kriterien für soziale und ökologischen Nachhaltigkeit	30
9	Infrastrukturelle Kriterien.....	31
10	Personelle und administrative Kriterien.....	33
11	Rechtliche Kriterien	42
12	Finanzielle Kriterien	50
13	UEFA-Klub Monitoring.....	67
14	ANHÄNGE	68
	ANHANG E - Wahl der Prüferin oder des Prüfers und Beurteilungsverfahren	68
	Anhang F – Mindestangaben für den Jahresabschluss	69
	Anhang G - Anforderungen an die Rechnungslegung für die Aufstellung von Abschlüssen.....	80
	Anhang H - Überfällige Verbindlichkeiten.....	89
	Anhang I - Beurteilungsverfahren des Lizenzgebers	90
	Anhang K Auszug - Elemente für die Berechnung des Kaderkostenverhältnisses	97

Versionen und Korrekturen

Datum	Artikel	Korrektur
30.09.2018	n.a.	Version 7 löst Version 6 ab
17.08.2020	n.a.	Layout angepasst
09.11.2020	23bis	Artikel zu Kinderschutz korrigiert, ist für beide Lizenzen erforderlich
31.10.2021	n.a.	Version 8 löst Version 7 ab
	n.a.	Sprache angepasst, Gender neutrale Formulierungen
	31 und 32	Präzisierung zu Ärztinnen und Ärzten sowie zu Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
	52	Anforderung Budget an UEFA Anforderung angepasst, bisher war in jedem Fall ein Budget gefordert. Für die Lizenz 2 ist kein Budget mehr erforderlich.
2022	Alle	Version 9 löst Version 8 ab. Anpassung der Kriterien und Artikel Nummerierung an das Lizenzierungsreglement Ausgabe 2022, Kriterien Frauenfussball eingefügt, die Version 2 beinhaltet Korrekturen, welche bei der Durchsicht mit der UEFA Checkliste festgestellt wurden.
2024	Art. 61	Neuer Artikel, Identität, Geschichte und Vermächtnis des Lizenzbewerbers / durch das Einfügen des Artikel 61 verschieben sich die folgenden Artikel um eine Nummer, aus dem bisherigen Artikel 61 wird Artikel 62 usw.
	Art. 27 und Art 44	Anpassung der Terminologie, "Strategie der sozialen Verantwortung im Fussball" wurde umbenannt in "Strategie für soziale und ökologische Nachhaltigkeit" Der Artikel 44 "Verantwortlicher für soziale und ökologische Nachhaltigkeit" wurde von einem B-Kriterium in ein A-Kriterium umgewandelt und muss deshalb für die UEFA Lizenz zwingend erfüllt werden.
	Art. 63 (bisher Art. 63)	Art. 64 (bisher Art. 63.), Titel angepasst: Oberste beherrschende Partei, oberster Begünstigter und Partei mit massgeblichem oder entscheidendem Einfluss. Bei den folgenden Artikeln 64.01 bis 64.06 den Text entsprechend angepasst. Diverse Rechtschreibe-Korrekturen.

		Hinweis auf das "UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe" eingefügt.
--	--	--

1 Geschichte

2004/2005 wurde das Klublizenzierungsverfahren auf der Basis der UEFA - Vorgaben das erste Mal europaweit angewendet.

2008 wurde das UEFA Lizenzierungshandbuch in das UEFA Lizenzierungsreglement umgewandelt. Damit passt das Werk in die UEFA „3 level pyramid of sets and rules“. Diese bestehen aus 1. Statuten, 2. Reglementen und 3. Anweisungen (directives). Das Klublizenzierungsverfahren gilt als normatives Regelwerk, welches zwingend angewendet werden muss.

2010 wurde das Reglement umbenannt in „UEFA Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay“. Mit dem zusätzlichen Teil 3 UEFA-Klub-Monitoring wurde das Lizenzierungsverfahren um einen wesentlichen Teil erweitert. Lizenzierte Klubs, welche sich für UEFA-Wettkämpfe qualifiziert haben, werden zusätzlich während der Spielzeit überwacht.

2012 wurde das „UEFA Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay“ aufgrund der ersten Erfahrungen und Feedbacks von den Nationalverbänden zu der Version 2010 nochmals angepasst. Die Anpassungen im UEFA Reglement wurden in das LFV Lizenzierungshandbuch integriert und mit der Version 4.0 der UEFA zur Genehmigung vorgelegt.

2015/2016 wurde die Unterscheidung in Lizenz 1 und Lizenz 2 eingeführt. Die Lizenz 1 entspricht der UEFA - Lizenz für die Teilnahme an den UEFA - Klubwettbewerben. Die Lizenz 2 ist zwingend erforderlich für die Teilnahme am FL-Cup. Gleichzeitig wurden auch die erfolgten Anpassungen von der Ausgabe 2015 „UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay“ zur Ausgabe 2012 integriert.

2017 wurden diverse Finanziellen Kriterien für die Lizenz 2 (nationale Lizenz) der Praxis angepasst.

2018 wurde die Version 7.0 aufgrund dem aktualisierten UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay, Ausgabe 2018, erarbeitet und der UEFA zur Genehmigung vorgelegt.

2021 wurde das Handbuch überarbeitet und die Version 8.0 der UEFA zu Genehmigung vorgelegt.

2022 wurde durch das UEFA Exekutiv Komitee das neue Reglement „UEFA Club Licensing and Financial Sustainability Regulations, Edition 2022“ freigegeben. Die angepassten Anforderungen wurden durch den LFV in das nationale Lizenzierungshandbuch übernommen und das Lizenzierungshandbuch in der Version 9.0 freigegeben. Mit dieser Version werden auch spezielle Kriterien bezüglich Frauenfussball eingeführt.

2024 wurde die revidierte Ausgabe vom UEFA Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay mit dem Geltungsbeginn 1. Juni 2024 veröffentlicht. Dieses wurde mit dem Lizenzierungshandbuch Version 10.0 für den Liechtensteiner Fussballverband übernommen.

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt gemäss den LFV-Statuten für alle Mitglieder des Liechtensteinischen Fussballverbandes und basiert auf dem „UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit“.

Der LFV führt ein Lizenzierungshandbuch für die UEFA-Kriterien und die nationalen Kriterien. Die Kriterien beinhalten die Anforderungen für Männerfussball. Im Kapitel 5. sind zusätzlich Kriterien für den Frauenfussball definiert. Die Anforderungen der Lizenz 1 (UEFA – Lizenz) gilt, wenn in einem spezifischen Reglement eines UEFA-Klubwettbewerbs der Männer ausdrücklich darauf verwiesen wird (nachfolgend: UEFA-Klubwettbewerbe).

Das Lizenzierungshandbuch ist in genderneutraler Form abgefasst. Es werden folgende Regeln angewendet:

1. Geschlechtsneutrale Formulierung (die Zuschauer)
2. Paarform (Ärzte und Ärztinnen)
3. Doppelpunkt (Geschäftsführer:in)

„Der Lizenzgeber“ ist das Synonym für „der Liechtensteiner Fussballverband“ oder auch „LFV“.

„Der Lizenznehmer“ ist das Synonym für „der Klub XY“

1.2 Zielsetzungen des LFV Lizenzierungsverfahrens

Ziel dieses Reglements ist es:

- a. die Standards in allen Bereichen des europäischen Fussballs kontinuierlich zu fördern und zu verbessern und die Ausbildung und Wohlergehen junger Spieler und Spielerinnen in allen Klubs weiterhin zu priorisieren;
- b. die Teilnahme am Fussball zu fördern und einen Beitrag zur Entwicklung des Frauenfussballs zu leisten;
- c. eine angemessene Administration und Organisation der Klubs sicherzustellen;
- d. die Sportinfrastruktur der Klubs anzupassen, um allen Beteiligten geeignete, gut ausgestattete sowie sichere Einrichtungen zu bieten;
- e. die Integrität und den reibungslosen Ablauf der UEFA-Klubwettbewerbe zu gewährleisten;
- f. die Identität, Geschichte und das Vermächtnis jedes Klubs zu wahren;
- g. die Zusammenarbeit zwischen Lizenzgebern und Klubs zu fördern und die Entwicklung von Vergleichsmaßstäben für Klubs für sportliche, rechtliche, nachhaltige, personelle, administrative und infrastrukturelle Kriterien in ganz Europa zu ermöglichen;
- h. soziale Verantwortung im Fussball wahrzunehmen;
- i. ein gesundes Verhältnis zwischen Klubs und Fans zu fördern und den barrierefreien Zugang zum Fussball zu verbessern.

Ziel dieses Reglements ist ausserdem, mehr Disziplin und Rationalität in den Finanzen des Klubfussballs zu fördern und insbesondere:

- a. die wirtschaftliche und finanzielle Nachhaltigkeit der Klubs zu verbessern sowie ihre Transparenz und Glaubwürdigkeit zu erhöhen;
- b. dem Gläubigerschutz die notwendige Bedeutung beizumessen;
- c. bessere Kostenkontrolle zu fördern;
- d. Klubs dazu zu bringen, im Rahmen ihrer eigenen Einnahmen zu wirtschaften;
- e. verantwortungsvolle Ausgaben für den langfristigen Nutzen des Fussballs zu fördern;
- f. die Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit des europäischen Klubfussballs langfristig zu schützen.

2 Verfahren

2.1 UEFA - Lizenz und Nationale – Lizenz (Lizenz 1 und Lizenz 2)

Der Liechtensteiner Fussballverband führt seit der Saison 2016/17 ein zweistufiges Lizenzierungssystem. Die UEFA - Lizenz oder im folgende "Lizenz 1" genannte Lizenz umfasst alle Kriterien, welche zwingend erfüllt werden müssen, um an UEFA - Spielen teilnehmen zu können.

Die nationale Lizenz oder im Folgenden "Lizenz 2" genannte Lizenz umfasst alle Kriterien, welche zwingend erfüllt werden müssen, um am FL-Cup teilzunehmen.

Ausserordentliche Zulassung

Die Kriterien der Lizenz 2 bestehen im Wesentlichen aus eingeschränkten Kriterien für die Lizenz 1, so dass ein Klub ohne grossen Aufwand von der Lizenz 2 zur Lizenz 1 wechseln kann. Durch diese Systematik soll auch ein Ausserordentliches Zulassungsverfahren gemäss dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zur finanziellen Nachhaltigkeit, Anhang D, ohne grossen Aufwand möglich sein.

Auf der Grundlage eines solchen Antrags auf ein ausserordentliches Zulassungsverfahren kann die UEFA dem Klub eine Sondergenehmigung für die Teilnahme am entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb erteilen, vorbehaltlich des betreffenden UEFA-Klubwettbewerbsreglements. Eine solche Sondergenehmigung bezieht sich ausschließlich auf diesen spezifischen Klub und die betreffende Spielzeit

Die Kriterien sind jeweils gekennzeichnet, ob dieses für die Lizenz 1, die Lizenz 2 oder beide Lizenzen angewendet wird.

Lizenz 1	UEFA - Lizenz	Zwingend für die Teilnahme an UEFA-Spielen
Lizenz 2	Nationale Lizenz	Zwingend für die Teilnahme am FL-Cup

B-Kriterien

Die Nichterfüllung der Kriterien aus Artikel 21, Artikel 25 bis Artikel 32, Artikel 35, Artikel 42, Artikel 45 bis Artikel 46, Artikel 52 und Artikel 54 bis Artikel 58 sowie Absatz 22.02 und Absatz 24.02 führt nicht zur Verweigerung einer Lizenz, sondern zu einer Sanktion durch den LFV gemäss seinem Sanktionskatalog (siehe auch UEFA Reglement Art. 18.02)

Begriffsdefinitionen siehe UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit, Artikel 4.

3 Lizenzgeber

«UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit» Artikel 5 Zuständigkeit des Lizenzgebers

Der Liechtensteiner Fussballverband LFV ist Lizenzgeber.

Der Lizenzgeber reglementiert das Lizenzierungsverfahren, insbesondere hat der Lizenzgeber:

- eine angemessene Lizenzadministration gemäss Artikel 6 «UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit» einzurichten;
- mindestens zwei Entscheidungsorgane gemäss Artikel 7 «UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit» zu bilden;

- c. einen Sanktionskatalog gemäss Artikel 8 «UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit» zusammenzustellen;
- d. den Kernprozess gemäss Artikel 10 «UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit» zu definieren;
- e. die von den Lizenzbewerbern eingereichten Unterlagen zu prüfen, zu beurteilen, ob diese ausreichend sind, und das Beurteilungsverfahren in Übereinstimmung mit Artikel 11 «UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit» festzulegen;
- f. die Gleichbehandlung aller Lizenzbewerber sicherzustellen und ihnen die volle Vertraulichkeit hinsichtlich aller im Rahmen des Klublizenzierungsverfahrens eingereichten Informationen zu gewährleisten, wie in Artikel 12 «UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit» beschrieben;
- g. zu seiner Zufriedenheit zu entscheiden, ob die einzelnen Kriterien erfüllt sind und welche zusätzlichen Informationen gegebenenfalls für die Erteilung der Lizenz benötigt werden

3.1 Entscheidungsorgane des Lizenzgebers

Die Entscheidungsorgane des Liechtensteiner Fussballverbandes sind die Erste Instanz und die Berufungsinstanz. Diese Entscheidungsorgane sind voneinander unabhängig.

3.1.1 Erste Instanz

- a) Die Erste Instanz entscheidet, ob einem Lizenzbewerber aufgrund der eingereichten Unterlagen und gemäss den Bestimmungen des Lizenzierungsverfahrens eine Lizenz erteilt wird. Die Erste Instanz entscheidet auch darüber, ob dem Lizenzbewerber allfällige Auflagen und / oder Sanktionen auferlegt werden.
- b) Der LFV-Vorstand bezeichnet die Mitglieder der Ersten Instanz, welche von der Delegiertenversammlung bestätigt werden müssen. Die Mitglieder der Ersten Instanz werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Die Erste Instanz besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied ist zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden zu bestellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt aus dem Kreis der weiteren Mitglieder eine Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende haben bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- d) Die Erste Instanz ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- e) Die Entscheidung muss in schriftlicher Form mitgeteilt werden und bei einer Lizenzverweigerung eine Begründung enthalten.
- f) Gegen den Entscheid der Ersten Instanz kann nur von folgenden beteiligten Personen Berufung eingelegt werden:
 - 1) vom Lizenzbewerber, der die Verweigerung, die Auflage oder die Sanktion von der Ersten Instanz erhalten hat;

- 2) von der Licensing Managerin oder vom Licensing Manager als Vertretung des Lizenzgebers.

3.1.2 Berufungsinstanz

- a) Die Berufungsinstanz entscheidet über Berufungen des Antragstellers und entscheidet endgültig und verbindlich darüber, ob eine Lizenz erteilt oder entzogen wird. Die Mitglieder der Berufungsinstanz werden für zwei Jahre gewählt.
- b) Der LFV-Vorstand bezeichnet die Mitglieder der Berufungsinstanz, welche von der Delegiertenversammlung bestätigt werden müssen. Die Mitglieder der Berufungsinstanz werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Die Berufungsinstanz besteht aus vier Mitgliedern. Ein Mitglied ist zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden zu bestellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt aus dem Kreis der weiteren Mitglieder eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- d) Die Berufungsinstanz ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Entscheidungen der Berufungsinstanz sind endgültig.
- e) Die Entscheidung muss in schriftlicher Form mitgeteilt werden und bei einer Lizenzverweigerung eine Begründung enthalten.

3.2 Lizenzadministration LA

- a) Der Lizenzgeber bildet eine entsprechende Administration, ernennt ihre Mitarbeitenden und erstellt die entsprechenden Pflichtenhefte. Der Lizenzgeber hat einen Lizenzierungsmanager zu ernennen, der für die Lizenzadministration verantwortlich ist.
- b) Die Aufgaben der LA umfassen:
 - i. Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Klublizenzierungsverfahrens;
 - ii. administrative Unterstützung der Entscheidungsorgane;
 - iii. Unterstützung, Beratung und Kontrolle der Lizenznehmer während der Spielzeit;
 - iv. Information der UEFA über jedes Ereignis, das nach der Lizenzentscheidung eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den dem Lizenzgeber ursprünglich vorgelegten Angaben darstellt.
 - v. Kontaktstelle für die Lizenzadministration der anderen UEFA-Mitgliedsverbände und die UEFA sowie Erfahrungsaustausch zwischen allen Beteiligten.
- c) Die LA muss über fachlich qualifizierte Mitarbeitende und die erforderliche Infrastruktur verfügen. Dessen Kosten werden vom Lizenzgeber getragen.
- d) Mindestens eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter oder eine externe Finanzfachperson muss über einen vom entsprechenden nationalen Berufsverband anerkannten Fachausweis fürs Rechnungswesen, für die Wirtschaftsprüfung oder über einige Jahre Erfahrung in diesen Bereichen verfügen.

- e) Alle am Verfahren beteiligten Personen unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung in Bezug auf die während des Lizenzierungsverfahrens erhaltenen Informationen.

3.3 Anforderungen an die Mitglieder der Entscheidungsorgane des Lizenzgebers

- a) Die Mitglieder der Entscheidungsorgane müssen wie die Mitglieder der LA die Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.
- b) Jedes Entscheidungsorgan verfügt in seinen Reihen grundsätzlich über mindestens eine ausgebildete Juristin oder einen ausgebildeten Juristen und eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer mit einer anerkannten Qualifikation.
- c) Die Mitglieder der Entscheidungsorgane dürfen nicht gleichzeitig einem Rechtspflegeorgan des Lizenzgebers (Berufungsinstanz, Rekurskommission) angehören und müssen bei der Erfüllung ihrer Pflichten unparteiisch handeln. Die Gewaltenteilung muss gewährleistet sein.
- d) Die Mitglieder der Entscheidungsorgane dürfen nicht gleichzeitig Exekutive vom LFV (Vorstand) angehören. Diese Regelung gilt ab dem 1. Juli 2015. Mitglieder der Entscheidungsorgane, welche vor dem 1. Juli 2015 als Mitglied in ein Entscheidungsorgan gewählt wurde, können ihre Funktion bis zum Ablauf der Amtszeit weiterhin wahrnehmen.
- e) Ein Mitglied muss sich für befangen erklären, wenn es Zweifel betreffend seiner Unabhängigkeit gegenüber dem Lizenzbewerber hat.
- f) Die Unabhängigkeit eines Mitglieds ist insbesondere nicht gegeben, wenn es oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister) ein:
 - Mitglied vom Management,
 - Mitglied,
 - Aktionär:in oder Teilhaber:in,
 - Geschäftspartner:in,
 - Sponsor oder
 - Berater:in usw.

des Lizenzbewerbers ist. Die obige Liste dient als Beispiel und ist nicht abschliessend.

3.4 Entscheidungsverfahren

Im Hinblick auf das Entscheidungsverfahren gelten folgende Verfahrensregeln:

- a) Einhaltung der Termine/Fristen: Die Termine und Fristen müssen eingehalten werden. Bei verspäteter oder unvollständiger Abgabe der Unterlagen entscheidet die Erste Instanz über Sanktionen (siehe dazu 3.6.).

- b) Sicherstellung des Grundsatzes der Gleichbehandlung: Bei Entscheiden sind die Instanzen der Gleichbehandlung der Lizenzbewerber verpflichtet.
- c) Vertretung (z.B. Rechtsvertretung): Der Lizenzbewerber legt die Vertretungsbefugnis fest und informiert den Lizenzgeber darüber.
- d) Recht auf rechtliches Gehör (z.B. bei einer Einberufung oder Anhörung): Wo im Kernprozess vorgesehen, sind dem Lizenzbewerber oder der Lizenzierungs-Managerin oder -Manager entsprechendes Gehör zu schenken.
- e) Amtssprache: Alle Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen.
- f) Frist zur Einreichung eines Antrags (z.B. Festlegung, Einhaltung, Aussetzung oder Verlängerung): Ein Antrag muss schriftlich und begründet in der erteilten Frist erfolgen. Verlängerungsfristen sind sofort zu stellen, sobald erkannt wird, dass die gewährte Frist nicht ausreicht.
- g) Fristen bei Berufungen: Die Berufungsfristen werden im Entscheidungsschreiben im Sinne einer Rechtsbelehrung angegeben.
- h) Auswirkungen von Berufungen: Berufungen erwirken keine Aufschiebung.
- i) Art der erforderlichen Nachweise: Die Nachweise sind schriftlich zu erbringen.
- j) Beweislast: Die Beweislast liegt beim Lizenzbewerber.
- k) Entscheidung: Alle Entscheidungen sind in schriftlicher Form mitzuteilen und bei einer Ablehnung sind sie zu begründen.
- l) Beschwerdegründe: Die Beschwerdegründe müssen schriftlich dargelegt werden.
- m) Inhalt und Form von Schriftsätzen: Die verlangten Unterlagen sind in der in diesem Handbuch festgelegten Form (z.B. Formulare) und dem verlangten Inhalt einzureichen. Sie müssen vollständig, übersichtlich, nachvollziehbar und geordnet abgegeben werden.
- n) Beratung/Anhörungen: Gemäss Kernprozess
- o) Verfahrenskosten/Verwaltungsgebühren/Kautions: Für das Lizenzierungsverfahren werden keine Kosten, Gebühren oder Kautionen verlangt.

3.5 Disziplinarbestimmungen zum Lizenzierungsverfahren

Die Erste Instanz ist berechtigt,

- bei Nichterfüllen im Sinne der Durchsetzung von erteilten Auflagen, oder
- bei Verstössen gegen Verpflichtungen aus dem Lizenzierungsverfahren des LFV
- bei irreführenden Angaben oder Falschangaben
- bei Verstoss gegen die Verfahrensregeln

nachfolgende Sanktionen gegenüber dem Lizenzbewerber/ -nehmer, Klubs oder Einzelpersonen zu verhängen:

- Verwarnung
- Geldstrafe bis zu Höhe von CHF 10'000.- (zehntausend Schweizer Franken)

Bei der Bemessung der Sanktionen werde die Faktoren Budget, Häufigkeit und Gewicht der früheren Verstösse des Klubs, Milderungsgründe und Schwere des Verstosses berücksichtigt.

3.5.1 Präzisierung verspätete Abgabe oder unvollständige Abgabe

Bei erstmaliger verspäteter Abgabe der Unterlagen wird eine Verwarnung ausgesprochen.

Im Wiederholungsfall im nächstfolgenden Lizenzierungszyklus wird eine Geldstrafe ausgesprochen.

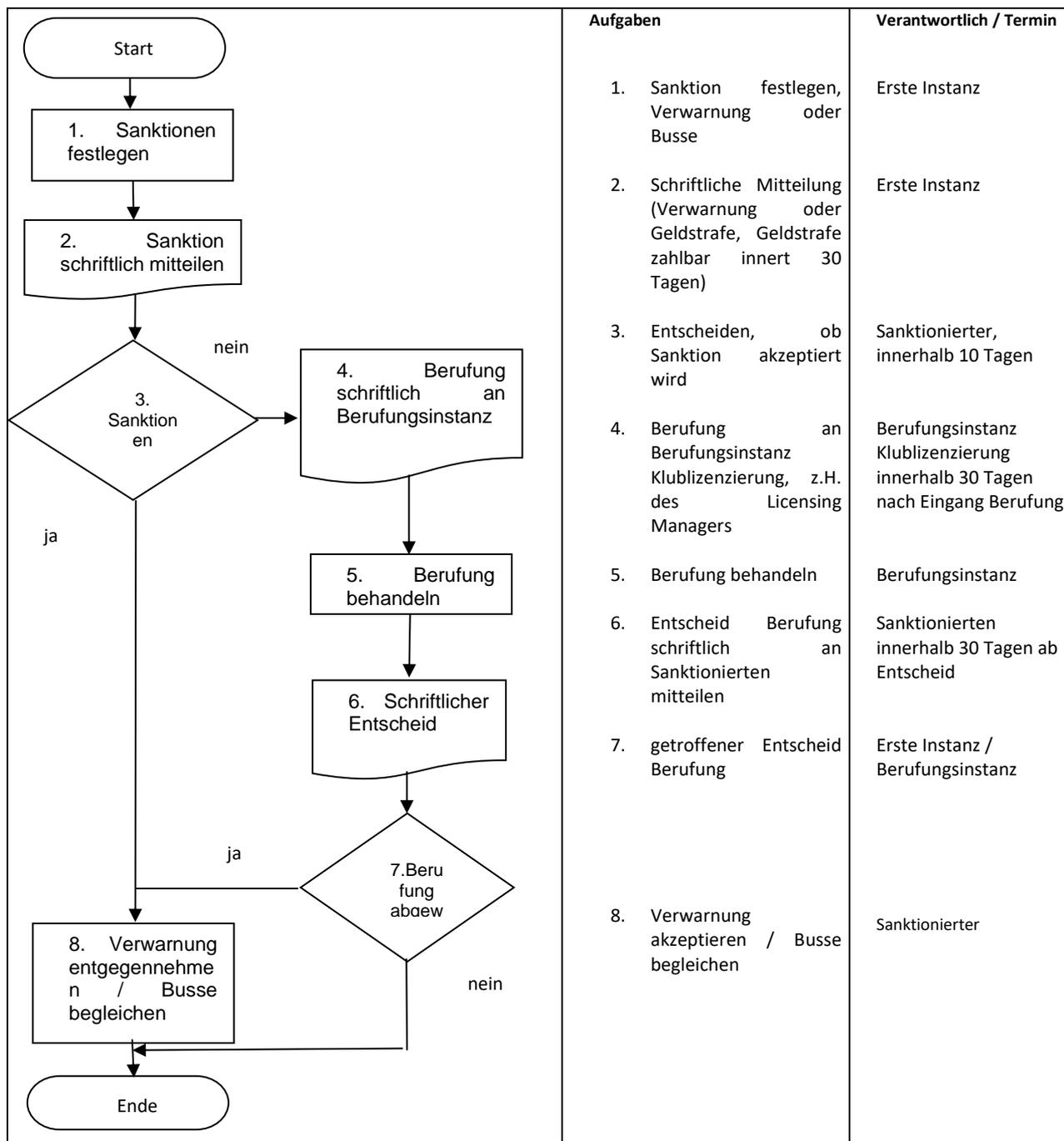
Werden die Unterlagen den darauffolgenden Jahren wiederum verspätet abgeliefert erhöht sich die Geldstrafe im Ermessen der Ersten Instanz bis zum maximal möglichen Betrag gemäss Lizenzierungshandbuch. Die Lizenz kann gemäss Lizenzierungshandbuch verweigert werden.

Werden die Unterlagen pünktlich, aber unvollständig eingereicht, entscheidet die Erste Instanz über eine allfällige Sanktion. Wenn wesentliche Dokumente nachgefordert werden müssen, gilt dies als verspätetes Einreichen und wird im Sinne der Gleichbehandlung behandelt wie ein zu spätes Einreichen.

Als wesentliche Dokumente gelten Dokumente, welche für die Beurteilung durch die Expertinnen und Experten notwendig sind (z.B. Abschluss, Revisor:innen Bericht). Ergänzende Dokumente werden wie bisher ohne Sanktionen eingefordert. Grundsätzlich entscheiden wie bisher die Erste Instanz und bei Rekursen die Berufungsinstanz über die Lizenzvergabe und die Sanktionen. Gemäss Lizenzierungshandbuch sind die Entscheidungsorgane verpflichtet im Sinne der Gleichbehandlung zu entscheiden. Die Unabhängigkeit der Mitglieder der Instanzen ist durch das Verfahren gewährleistet.

Sollten bis zur Beschlussfassung der Ersten Instanz nicht sämtliche Dokumente komplett eingereicht sein, wird die Lizenz von der Ersten Instanz verweigert!

Ablauf Sanktionierung



4 Lizenzbewerber und Lizenz

4.1 Einleitung

Dieses Kapitel definiert die rechtliche Einheit, die die Lizenz beantragt, die zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt.

Die rechtliche Einheit, die eine Lizenz beantragt, wird als Lizenzbewerber bezeichnet. Wird einem Lizenzbewerber vom Lizenzgeber eine Lizenz erteilt, ist dieser ab diesem Zeitpunkt Lizenznehmer. Für den Zweck dieses Kapitels wird ausschliesslich der Ausdruck Lizenzbewerber verwendet.

4.2 Kreis der Lizenzbewerber

4.2.1 Befugnis zur Definition der Lizenzbewerber

Der Lizenzgeber (LFV) definiert die Lizenzbewerber in Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen des LFV sowie den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und gemäss den nachfolgend genannten Bestimmungen. Die Bestimmungen sind im Klublizenzierungshandbuch und in den Statuten des LFV festgehalten. Darüber hinaus müssen auch die FIFA- und UEFA-Statuten sowie die entsprechenden FIFA-/UEFA-Bestimmungen berücksichtigt werden.

4.2.2 Status des Fussballklubs

Der Status des Fussballklubs (Profi-, Halbprofi- oder Amateurklub) ist für die Erteilung einer Lizenz nicht massgebend.

4.2.3 Rechtsform des Fussballklubs

Die Rechtsform des Fussballklubs ist für die Erteilung einer Lizenz gemäss den nationalen Statuten und dem nationalen Recht nicht massgebend.

4.3 Definition der Lizenzbewerber und Dreijahresregel

4.3.1 Grundsatz

Der Lizenzbewerber kann ausschliesslich ein Fussballklub sein, d.h. eine rechtliche Einheit, welche die alleinige Verantwortung für eine Fussballmannschaft trägt, die an nationalen und internationalen Wettbewerben teilnimmt, und die Registriertes Mitglied des Liechtensteiner Fussballverband LFV ist.

Die Mitgliedschaft und gegebenenfalls die Vertragsbeziehung müssen zu Beginn der lizenzierten Spielzeit seit mindestens drei aufeinander folgenden Jahren bestehen. Jede Änderung der Rechtsform oder Unternehmensstruktur des Klubs (einschliesslich z.B. einer Änderung seines Geschäftssitzes, seines Namens oder seiner Klubfarben oder der Änderung von Beteiligungsverhältnissen zwischen zwei Klubs) während dieser Periode, zur Förderung der

sportlichen Qualifikation und/oder des Erhalts einer Lizenz auf Kosten der Integrität eines Wettbewerbs wird als ein Unterbruch der Mitgliedschaft oder der allfälligen Vertragsbeziehung im Sinne dieser Bestimmung betrachtet.

Die drei-Jahresregel gilt zwingend für die Lizenz für die Teilnahme an UEFA Wettkämpfen. Ausnahmen können durch die UEFA FKFK in Übereinstimmung mit Anhang A gewährt werden. Für die Teilnahme am FL-Cup kann der Lizenzgeber Ausnahmen bewilligen.

4.4 Lizenz

4.4.1 Grundsatz

- a) Lizenzen müssen gemäss den Bestimmungen des akkreditierten Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren erteilt werden.
- b) Alle Klubs des Liechtensteiner Fussballverbandes sind gemäss den Verbandsstatuten verpflichtet sich jährlich für die neue Saison dem Lizenzierungsverfahren zu unterziehen.
- c) Nur Lizenzbewerber, welche die Mindestanforderungen gemäss den in diesem Lizenzierungshandbuch dargelegten Kriterien für die Lizenz 1 erfüllen und sich aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse zu den UEFA-Klubwettbewerben der kommenden Spielzeit zugelassen.
- d) Eine Lizenz läuft ohne vorherige Ankündigung aus, wenn:
 - a. die Spielzeit, für die sie erteilt wurde, endet; oder
 - b. die betreffende Spielklasse aufgelöst wird.
- e) Eine Lizenz (Lizenz 1 oder 2) kann während einer Spielzeit durch die zuständigen nationalen Entscheidungsorgane entzogen werden, wenn:
 - a. eine Bedingung für die Erteilung einer Lizenz nicht mehr erfüllt wird; oder
 - b. der Lizenznehmer Verpflichtungen des UEFA-Klublizenzierungsreglement nicht mehr erfüllt.

Sobald ein Lizenzentzug in Erwägung gezogen wird, muss der LFV die UEFA davon in Kenntnis setzen.

- f) Sobald über einen Lizenzentzug nachgedacht wird, muss der Nationalverband die für die Klublizenzierung zuständige Einheit der UEFA davon in Kenntnis setzen.
- g) Wenn einem Klub die Lizenz (Lizenz 1) entzogen wird, müssen die UEFA-Rechtspflegeorgane zusammen mit dem Nationalverband über den Ausschluss des Klubs vom betreffenden aktuellen UEFA-Wettbewerb entscheiden.
- h) Eine Lizenz ist nicht übertragbar.
- i) Die UEFA behält sich das Recht vor, einen Klub auf der Grundlage des geltenden UEFA-Wettbewerbsreglements mit Sanktionen zu belegen oder ihn von künftigen UEFA-Klubwettbewerben auszuschliessen.

4.5 Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben

4.5.1 Grundsatz

- a) Der Lizenzbewerber muss alle Anforderungen des jeweiligen UEFA-Klubreglements erfüllen, um zum betreffenden UEFA-Klubwettbewerb zugelassen zu werden.
- b) Die Zulassung fällt allein in den Zuständigkeitsbereich der UEFA und ihrer zuständigen Organe (Generaldirektor, Kommission für Klubwettbewerbe usw.).
- c) Die zuständigen Organe der UEFA entscheiden endgültig über die Zulassung eines Klubs zu den UEFA-Klubwettbewerben.
- d) Die Entscheidung kann gemäss UEFA-Statuten vor das TAS gebracht werden.

5 Kern-Prozess

5.1 Einleitung

Dieses Kapitel definiert den Kern-Prozess des Klublizenzierungsverfahrens. Der Kern-Prozess beschreibt die Mindestanforderungen, an die sich der Lizenzgeber bei der Überprüfung der im Lizenzierungshandbuch beschriebenen Kriterien halten muss, um die Erteilung einer Lizenz an einen Lizenzbewerber vorzunehmen.

5.2 Zielsetzung

Der Kern-Prozess hat zum Ziel:

- die Hauptanforderungen zu definieren, die ein Lizenzgeber einhalten muss, damit er die Lizenz erteilen kann;
- sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Lizenz von einem unabhängigen Organ (erste Instanz und/oder Berufungsinstanzen) getroffen wird;
- sicherzustellen, dass die Entscheidungsorgane angemessene Unterstützung von der Lizenzadministration des Lizenzgebers erhalten.

5.3 Vorteile für Klubs

Der Kernprozess legt die Anforderungen fest, die darauf hinzielen, dass die Lizenzbewerber das Lizenzierungsverfahren auf nationaler und internationaler Ebene in gleicher Weise durchlaufen und damit eine Gleichbehandlung und Transparenz geschaffen wird. Er gewährleistet einen unabhängigen und transparenten Endentscheid in allen UEFA-Mitgliedsverbänden.

5.4 Zertifizierung

Der Kernprozess muss jährlich von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle auf der Grundlage des Qualitätsstandards für die Klublizenzierung zertifiziert werden.

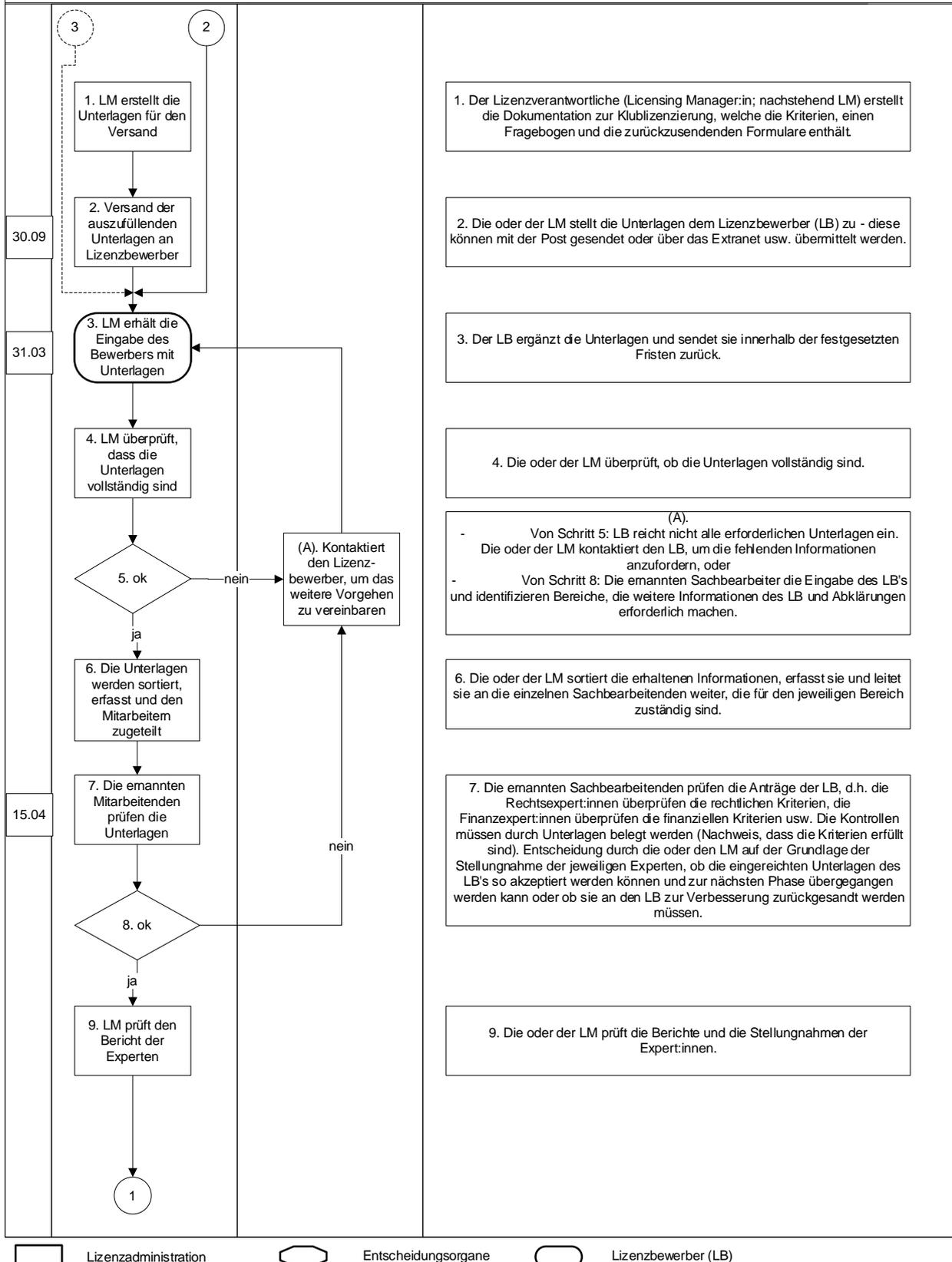
5.5 Kern-Schritte

Die im Kern-Prozess definierten UEFA-Mindestanforderungen (Kern-Schritte) werden im folgenden Diagramm beschrieben.

Die **Zahlen** im Diagramm führen in logischer Abfolge die Schritte einzeln auf, die bei der Erteilung einer Lizenz zu ergreifen sind. Diese Schritte sind zu befolgen, wenn im Verfahren keine Probleme auftreten, d.h. der Lizenzbewerber alle Anforderungen erfüllt und die Lizenzadministration des Lizenzbewerbers nach dem idealen Plan vorgeht.

Kern-Prozess

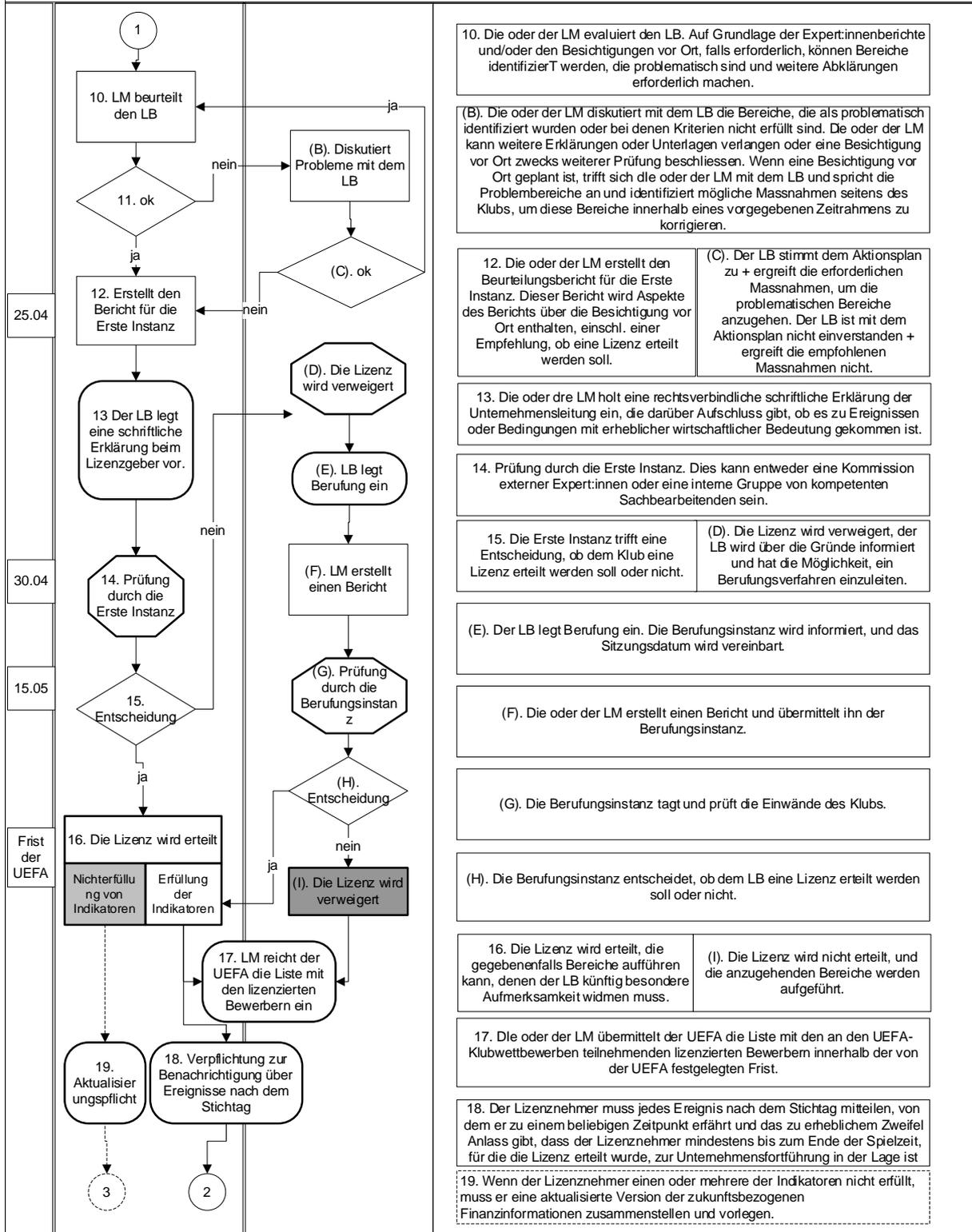
Seite 1



1. Der Lizenzverantwortliche (Licensing Manager:in; nachstehend LM) erstellt die Dokumentation zur Klublizenzierung, welche die Kriterien, einen Fragebogen und die zurückzusendenden Formulare enthält.
2. Die oder der LM stellt die Unterlagen dem Lizenzbewerber (LB) zu - diese können mit der Post gesendet oder über das Extranet usw. übermittelt werden.
3. Der LB ergänzt die Unterlagen und sendet sie innerhalb der festgesetzten Fristen zurück.
4. Die oder der LM überprüft, ob die Unterlagen vollständig sind.
- (A).
 - Von Schritt 5: LB reicht nicht alle erforderlichen Unterlagen ein. Die oder der LM kontaktiert den LB, um die fehlenden Informationen anzufordern, oder
 - Von Schritt 8: Die emanneten Sachbearbeiter die Eingabe des LB's und identifizieren Bereiche, die weitere Informationen des LB und Abklärungen erforderlich machen.
6. Die oder der LM sortiert die erhaltenen Informationen, erfasst sie und leitet sie an die einzelnen Sachbearbeitenden weiter, die für den jeweiligen Bereich zuständig sind.
7. Die emanneten Sachbearbeitenden prüfen die Anträge der LB, d.h. die Rechtsexpert:innen überprüfen die rechtlichen Kriterien, die Finanzexpert:innen überprüfen die finanziellen Kriterien usw. Die Kontrollen müssen durch Unterlagen belegt werden (Nachweis, dass die Kriterien erfüllt sind). Entscheidung durch die oder den LM auf der Grundlage der Stellungnahme der jeweiligen Experten, ob die eingereichten Unterlagen des LB's so akzeptiert werden können und zur nächsten Phase übergegangen werden kann oder ob sie an den LB zur Verbesserung zurückgesandt werden müssen.
9. Die oder der LM prüft die Berichte und die Stellungnahmen der Expert:innen.

Kern-Prozess

Seite 2



□ Lizenzadministration

⬡ Entscheidungsorgane

○ Lizenzbewerber (LB)

1. Vor dem Termin, an dem die Liste mit den an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Klubs spätestens bei der UEFA einzureichen ist, und zu einem vom Lizenzgeber festzulegenden Termin stellt die Lizenzierungsmanagerin oder der Lizenzierungsmanager (Licensing Manager:in, nachfolgend LM) die Unterlagen zur Klublizenzierung zusammen, die die Kriterien sowie die zurückzusendenden Fragebogen und Formulare enthalten.
2. Die oder der er LM stellt dem Lizenzbewerber die zusammengestellten Unterlagen zu. Diese können beispielsweise per Post, Fax oder über das Extranet übermittelt werden. Es kann eine Empfangsbestätigung angefordert werden.
3. Der Lizenzbewerber füllt die Unterlagen (Fragebogen, Vordrucke usw.) aus und sendet sie innerhalb der festgesetzten Frist an die oder den LM zurück. Diese Unterlagen können beispielsweise per Post, Fax oder über das Extranet übermittelt werden. Nachweise können, falls erforderlich, beigelegt werden.
4. Die oder der er LM überprüft beim Empfang, ob die vom Lizenzbewerber eingereichten Unterlagen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zurückgesendet wurden.
5. Die Entscheidung wird getroffen.
Es gibt zwei Alternativen: Schritt 6 oder Schritt (A).
6. Wenn die Unterlagen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zugesendet wurden, sortiert die oder der LM die erhaltenen Unterlagen, erfasst sie und leitet sie an die beauftragten Expert:innen weiter, die für den jeweiligen Bereich der Überprüfung zuständig sind (z.B. werden Rechtsdokumente an die Rechtsexpertin oder den Rechtsexperten und finanzielle Informationen an die Finanzexpertin oder den Finanzexperten weitergeleitet).
7. Die zuständigen Expert:innen erhalten die Unterlagen des Lizenzbewerbers von der LM oder vom LM, prüfen die Unterlagen und überprüfen die Erfüllung der Kriterien. Sie berichten dann der oder dem LM innerhalb der festgesetzten Frist und verwenden dafür die vorgesehenen Formulare (Checklisten, Berichte usw.). Die Prüfungen müssen durch Nachweise belegt werden (Nachweis, dass die Kriterien erfüllt sind).
8. Die Entscheidung wird getroffen.
Es gibt zwei Alternativen: Schritt 9 oder Schritt (A).
9. Die oder der er LM überprüft, ob die Berichte der Expert:innen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zurückgesendet wurden. Die oder der LM prüft die Berichte und die Bestätigungsvermerke der Expert:innen.
10. Die oder der LM beurteilt den Lizenzbewerber. Auf der Grundlage der Berichte der Expert:innen werden u.U. Problembereiche festgestellt, die möglicherweise weiterer Untersuchungen bedürfen.
11. Die Entscheidung wird getroffen.
Es gibt zwei Alternativen: Schritt 12 oder Schritt (B)

12. Ermittelt die oder der LM keine Bereiche, die weitere Untersuchungen erforderlich machen, erstellt sie oder er innerhalb der festgesetzten Frist den Abschlussbericht für die Erste Instanz. Dieser Bericht enthält Aspekte der Prüfung (Analyse der vorgelegten Unterlagen und, falls vorhanden, Informationen zu den Besichtigungen vor Ort).
13. Die oder der LM holt eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung ein, die darüber Aufschluss gibt, ob es zu Ereignissen oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gekommen ist. Diese Erklärung wird dem Bericht beigelegt. Je nach den Ergebnissen der Prüfung enthält der Bericht die Empfehlung zur Erteilung oder zur Verweigerung der Lizenz.
14. Die Erste Instanz erhält den Abschlussbericht der oder des LMs innerhalb der festgesetzten Frist, prüft ihn und fordert, falls erforderlich, weitere Erläuterungen und Unterlagen an. Anschliessend trifft sie die Entscheidung, ob die Lizenz erteilt wird oder nicht.
15. Die Entscheidung wird getroffen.
Es gibt zwei Alternativen: Schritt 16 oder Schritt (D).
16. Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des Lizenzbewerbers und des Abschlussberichts der oder des LMs erteilt das Entscheidungsorgan die Lizenz. Die Erteilung der Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzbewerber alle im UEFA-Klublizenzierungsreglement zum Klublizenzierungsverfahren definierten zwingenden Kriterien erfüllt. Der erteilten Lizenz können Empfehlungen für Bereiche beigelegt werden, auf die der Lizenzbewerber künftig besonderes Augenmerk legen sollte.
17. Die Liste der lizenzierten Klubs wird innerhalb der Frist an die UEFA gesendet, die von der UEFA festgelegt und bis spätestens 31. August des Jahres, das der zu lizenzierende Spielzeit vorausgeht, mitgeteilt wird.
18. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Lizenznehmer eine Lizenz erhält, muss er dem Lizenzgeber bis zum Ende der zu lizenzierende Spielzeit umgehend schriftlich jedes Ereignis nach dem Stichtag mitteilen, von dem er zu einem beliebigen Zeitpunkt erfährt und das zu erheblichem Zweifel Anlass gibt, dass der Lizenznehmer mindestens bis zum Ende der Spielzeit, für die die Lizenz erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.
19. Wenn der Lizenznehmer einen oder mehrere der Indikatoren nicht erfüllt, muss er eine aktualisierte Version der zukunftsbezogenen Finanzinformationen zusammenstellen und vorlegen. Diese Informationen sind mindestens auf der Basis von sechs Monaten vorzulegen.
 - A. Ab Schritt 5:
Wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder nicht fristgerecht eingereicht wurden, kontaktiert die oder der LM den Lizenzbewerber, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren (und fordert z.B. fehlende Informationen, Unterlagen, Fragebogen oder Formulare an).
 - B. Ab Schritt 8:

Wenn die oder der LM Bereiche identifiziert, die weitere Informationen erforderlich machen, kontaktiert er den Lizenzbewerber, um die Probleme zu diskutieren und abzuklären, und vereinbart mit ihm das weitere Vorgehen.

Wenn die oder der LM Bereiche ermittelt, die weitere Prüfungen erfordern (Nichterfüllung einiger Kriterien, Fehler, fehlende Informationen usw.), kontaktiert er den Lizenzbewerber, um diese Probleme zu diskutieren. Die oder der LM kann weitere Erläuterungen oder Nachweise anfordern oder für weitere Untersuchungen eine Besichtigung vor Ort durchführen. Wenn eine Besichtigung vor Ort geplant ist, treffen/trifft die oder der LM und/oder die Expert:innen mit dem Lizenzbewerber zusammen und erörtert/erörtern mit ihm die Problembereiche.

Sie vereinbaren mögliche Massnahmen, die der Klub ergreifen muss, um diese Bereiche innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu korrigieren.

C. Die Entscheidung wird getroffen.

Es gibt zwei Alternativen:

- Einigt sich der Lizenzbewerber mit der oder dem LM über die zu ergreifenden Massnahmen, ist Schritt 10 der nächste Schritt innerhalb des Verfahrens.
- Ist der Lizenzbewerber mit dem Bericht der oder des LMs nicht einverstanden und weigert sich, weitere Informationen zu bereitzustellen oder die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, ist Schritt 12 der nächste Schritt innerhalb des Verfahrens.
- D. Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des Lizenzbewerbers und des Abschlussberichts der oder des LMs verweigert die Erste Instanz die Erteilung der Lizenz. Zusammen mit der Verweigerung werden die Probleme aufgeführt, die zu beheben sind, und der Lizenzbewerber erhält die Möglichkeit, Berufung einzulegen.
- E. Der Lizenzbewerber legt Berufung ein. Die Berufungsinstanz wird benachrichtigt, und der Sitzungstermin wird vereinbart.
- F. Die oder der LM erstellt einen Bericht und übermittelt ihn der Berufungsinstanz. Im Bericht sind die Problembereiche und die Gründe für die Ablehnung beschrieben.
- G. Die Berufungsinstanz tritt zusammen und prüft die Berufung des Lizenzbewerbers. Die Berufungsinstanz kann weitere Informationen und/oder Nachweise von der LM oder vom LM und/oder vom Lizenzbewerber anfordern.
- H. Die Entscheidung wird getroffen.
 - Es gibt zwei Alternativen: Schritt 15 oder Schritt (I).
 - a. Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des Lizenzbewerbers und des Abschlussberichts der oder des LMs verweigert die Berufungsinstanz die Erteilung der Lizenz. Der Bericht der Berufungsinstanz führt die Gründe für die Verweigerung sowie die Probleme auf, die zu beheben sind.

Die Erfüllung der Schritte 18 und 19 wird in Bezug auf den folgenden Lizenzierungszyklus beurteilt.

6 Frauenfussball Kriterien

Im Folgenden sind die Lizenzierungskriterien für den Frauenfussball in Liechtenstein zusammengefasst. Diese Kriterien basieren auf dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe sowie auf den Empfehlungen der FIFA bezüglich der Lizenzierung im Frauenfussball.

Seit Herbst 2018 wird der Mädchenfussball in Liechtenstein in zwei Stützpunkten organisiert. Im Stützpunkt Nord haben sich die Klubs FC Ruggell, USV Eschen/Mauren und FC Schaan zusammengeschlossen, im Stützpunkt Süd sind es der FC Triesen, der FC Triesenberg, der FC Balzers und der FC Vaduz. Gemeinsames Ziel ist es, allen Fussball begeisterten Mädchen die Möglichkeit zu bieten, in einem passenden Team zu spielen und den Mädchenfussball im Land weiterzuentwickeln.

Die Liechtensteiner Frauentteams bestreiten noch keine UEFA-Klubwettbewerbe. Das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen Klubwettbewerbe, Ausgabe 1. Juni 2024, wird für die Entwicklung vom Frauenfussball beachtet kann aber noch nicht angewendet werden.

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
21.01	X	X	<p>Sportliche Kriterien: Frauenfussball-Aktivitäten (UEFA Kriterium, B Kriterium)</p> <p>Der Lizenzbewerber muss den Frauenfussball durch die Umsetzung von Massnahmen und Aktivitäten zur Förderung, Professionalisierung und Erhöhung der Beliebtheit des Frauenfussballs unterstützen wie:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anmeldung einer A- und/oder Nachwuchsmannschaft zu offiziellen Wettbewerben; Bereitstellung von Unterstützung für einen angeschlossenen Frauenfussballklub; oder Organisation von anderen, vom Lizenzgeber festgelegten Frauenfussballinitiativen. <p>Die Vereine bestätigen schriftlich die Frauenfussball Aktivitäten gemäss den Punkte a bis c.</p>
F01	X	X	<p>Personelle und Administrative Kriterien: Verantwortliche Person Frauenfussball (B Kriterium)</p> <p>Jeder Klub muss eine qualifizierte Person für den Frauenfussball eingesetzt haben, die für den Frauenfussball verantwortlich ist.</p>
F02	X	X	<p>Personelle und Administrative Kriterien: Trainer:innen Qualifikation (B Kriterium)</p> <ol style="list-style-type: none"> Pro Mädchen und Frauenteam muss mindestens eine Frau im Trainerstab vorhanden sein. Cheftrainerinnen und Cheftrainer der ersten Mannschaft, welche an den Wettkämpfen vom Schweizer Fussballverband teilnehmen, benötigen folgende, gültige Qualifikation gemäss SFV-Trainerreglement:

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			<p>Women's Super League: UEFA-A -Diplom Frauen NLB: UEFA-B - Diplom Frauen 1. Liga: C - Basic Frauen 2 Liga und tiefer: kein Diplom erforderlich</p> <p>Ausnahmebewilligungen können vom SFV beantragt werden.</p>
F03	X	X	<p>Sportliche Kriterien: Nachwuchsteams Jeder Frauenfussball – Stützpunkt muss mindestens über zwei Frauenfussball Nachwuchsteams (FF12, FF15 und FF19) verfügen. Diese Mädchen Nachwuchsteams dürfen auch zu der gleichen Alterskategorie gehören.</p>
F04	X	X	<p>Sportliche Kriterien: Austragung von Spielen (B Kriterium) Jedes Frauenfussball-Stützpunkt-Team spielt mindestens ein Spiel pro Saison auf Anlagen ausserhalb vom eigenen Stützpunkt. (z.B. der Stützpunkt Süd, welcher beim FC Triesen angesiedelt ist, trägt auch Spiele aus auf den Anlagen des FC Balzers, FC Vaduz oder FC Triesenberg).</p>
F05	X	X	<p>Sportliche Kriterien: Registrierung von Spielerinnen (B Kriterium) Alle Spielerinnen des Lizenzbewerbers, einschliesslich der Juniorenspielerinnen über 10 Jahren, müssen beim SFV registriert sein.</p> <p>Der Artikel F05 tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.</p>
F06	X	X	<p>Sportliche Kriterien: Schiedsrichter:innen und Spielregeln (B Kriterium) Alle Mitglieder der Frauen aktiv Teams (Spieler, Trainer und anderes technisches Personal) nehmen an der jährlich stattfindenden Schulung bzw. Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen teil. Alternativ kann auch an Kursen vom SFV / SFL teilgenommen werden.</p>

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
F07	X	X	<p>Infrastrukturelle Kriterien: Trainingseinrichtungen – Verfügbarkeit (B Kriterium)</p> <p>Der Lizenzbewerber, welcher als Frauenfussball-Stützpunktverantwortlicher auftritt, muss das ganze Jahr über Trainingseinrichtungen für Frauen- und Mädchenteams zur Verfügung haben.</p>
F08	X	X	<p>Infrastrukturelle Kriterien: Kabinen für Mädchen und Frauen (B Kriterium)</p> <p>Der Lizenzbewerber muss aufzeigen können, dass bei Trainings und bei Spielen sichergestellt ist, dass für Mädchen und Frauen gesonderte Umkleidekabinen zur Verfügung stehen.</p>
F09	X	X	<p>Infrastrukturelle Kriterien: Klub Webseite (B Kriterium)</p> <p>Auf der Webseite vom Lizenzbewerber muss ein Menü mit dem Titel «Frauenfussball» zur Verfügung stehen. Der Inhalt muss mindestens die Kontaktangaben zu der für den Frauenfussball verantwortlichen Person sowie Hinweise zu den Stützpunkten enthalten. Die notwendigen Informationen können bei Bedarf vom LFV bezogen werden.</p> <p>Der Artikel F09 tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.</p>
F10	X	X	<p>Fussball und soziale Verantwortung: UEFA Artikel 27, 28, 29, 30, 31 und 32 (B Kriterium)</p> <p>Die Anforderungen bezüglich der sozialen Verantwortung wie Gleichstellung und Inklusion, Bekämpfung von Rassismus, Kinder und Jugendschutz, Fussball für alle und Umweltschutz umfasst den ganzen Verein und schliesst den Frauenfussball mit ein.</p>

7 Sportliche Kriterien

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
19			Nachwuchsförderprogramm
19.01	X	X	Der Lizenzbewerber muss über ein schriftlich ausgearbeitetes Nachwuchsförderprogramm verfügen, das vom LFV genehmigt wurde.
19.02	X	0	Der Lizenzgeber hat die Umsetzung des genehmigten Nachwuchsförderprogramms zu überprüfen und dessen Qualität zu beurteilen.
19.03.01	X	0	Das Nachwuchsförderprogramm muss mindestens die folgenden Punkte enthalten: <ul style="list-style-type: none"> a) Zielsetzung und Philosophie der Nachwuchsförderung; b) Organisation des Nachwuchsbereiches (Organigramm, beteiligte Organe, Beziehung zum Lizenzbewerber, Jugendmannschaften usw.); c) Personal (technischer, medizinischer und administrativer Art usw.) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen; d) für den Nachwuchs Bereich verfügbare Infrastruktur (Trainings- und Spielmöglichkeiten sowie sonstige Infrastruktur); e) finanzielle Ressourcen (verfügbares Budget, Beitrag des Lizenzbewerbers, von Spielern oder Gemeinden usw.); f) fussballtechnische Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten); g) Ausbildungsprogramme (Spielregeln, Antidoping, Integrität, Antirassismus;) h) medizinische Betreuung vom Nachwuchs (einschliesslich Aufzeichnung medizinischer Daten); i) Überprüfungs- und Feedback-Prozess zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Erreichung der gesteckten Ziele; j) Dauer des Programms (mindestens drei Jahre, höchstens sieben Jahre).
19.03.02	0	X	Reduzierte Anforderungen für Lizenz 2: Das Programm muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			<ul style="list-style-type: none"> a) Zielsetzung und Philosophie der Nachwuchsförderung; b) Organisation des Nachwuchs Bereichs (Organigramm, beteiligte Organe, Beziehung zum Lizenzbewerber, Jugendteams usw.); c) Personal (technischer, medizinischer und administrativer Art usw.) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen; d) für den Nachwuchs Bereich verfügbare Infrastruktur (Trainings- und Spielmöglichkeiten sowie sonstige Infrastruktur); e) fussballtechnische Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten, soziale Kompetenzen); f) Ausbildungsprogramm in Bezug auf die Spielregeln;
19.04	X	X	<p>Der Lizenzbewerber muss zudem sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) jeder Nachwuchsspieler, der am Nachwuchsförderprogramm teilnimmt, der obligatorischen Schulpflicht gemäss der nationalen Gesetzgebung nachkommen kann; und b) kein Nachwuchsspieler, der am Nachwuchsförderprogramm teilnimmt, daran gehindert wird, seine schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen
20			Nachwuchsmannschaften
20.01	X	X	<p>Der Lizenzbewerber muss gewährleisten, dass zu seiner rechtlichen Einheit, zu einer anderen im Berichtskreis enthaltenen rechtlichen Einheit oder zu einem seiner rechtlichen Einheit angeschlossenen Klub gehören. Falls ein Lizenzbewerber nicht genügend Spieler für ein eigenes Jugendteams zur Verfügung hat, ist er verpflichtet, eine Lösung mit den umliegenden Vereinen zu finden. Gemeinsam mit anderen Vereinen geführte Mannschaften können als eigene Mannschaft geltend gemacht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mindestens <u>vier</u> Jugendteams der Altersklassen 10 bis 21; b) mindestens <u>ein Team</u> der Altersklasse unter 10 Jahren.

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
20.02	X	X	Alle Jugendteams mit Ausnahme der Altersklassen unter 10 Jahren müssen an offiziellen Wettbewerben oder Programmen teilnehmen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene stattfinden und vom LFV anerkannt sind.
21			Frauenfussball-Aktivitäten
21.01	X	X	Siehe Kapitel 6, Kriterien Frauenfussball.
22			Medizinische Betreuung von Spieler
22.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss Massnahmen ergreifen und durchsetzen, um sicherzustellen, dass sämtliche seiner Spieler, die in der ersten Mannschaft spielen dürfen, jedes Jahr einer medizinischen Untersuchung gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Medizinischen Reglements der UEFA- unterzogen werden.
22.02	X	0	Der Lizenzbewerber muss Massnahmen ergreifen und durchsetzen, um sicherzustellen, dass alle seine Spieler im Alter von über zwölf Jahren jedes Jahr gemäss den vom LFV festgelegten einschlägigen Bestimmungen (Dokumentation SPU und Leistungstest LFV Spieler) welche die nationale Gesetzgebung einhalten müssen, einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden. (B-Kriterium)
23			Spielerregistrierung
23.01	X	X	Alle Spieler des Lizenzbewerbers, einschliesslich der Juniorenspieler über 10 Jahren, müssen beim SFV registriert sein.
24			Schriftlicher Vertrag mit Berufsspielern
24.01	X	0	Alle Berufsspieler des Lizenzbewerbers müssen über einen schriftlichen Vertrag mit dem Lizenzbewerber gemäss den einschlägigen Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern verfügen.
24.02	X	0	Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass die Verträge seiner Berufsspieler den einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarung bezüglich der Mindestanforderungen für Standardspielerverträge im europäischen Profifussball in der

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			Europäischen Union und dem übrigen UEFA-Gebiet entsprechen (B-Kriterium).
25			Ausleihen von Berufsspielern (B-Kriterium)
25.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss die Bestimmungen <i>Ausleihen von Berufsspielern</i> betreffend im FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern einhalten.
26			Schiedsrichterwesen und Spielregeln (B-Kriterium)
26.01	X	X	Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass alle Mitglieder seiner ersten Mannschaft (Spieler, Trainer und anderes technisches Personal) an einer Schulung bzw. Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen teilnehmen, die vom oder in Zusammenarbeit mit dem LFV innerhalb der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit organisiert wird.

8 Kriterien für soziale und ökologische Nachhaltigkeit

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
27			Strategie für soziale und ökologische Nachhaltigkeit (B-Kriterium)
27.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss gemäss der Strategie für nachhaltigen Fussball 2030 und den einschlägigen UEFA-Richtlinien eine Strategie im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit entwickeln und umsetzen. Diese muss mindestens die Themenbereiche Gleichstellung und Inklusion, Bekämpfung von Rassismus, Kinder- und Jugendschutz, Zugang zum Fussball für alle und Umweltschutz enthalten
28			Gleichberechtigung und Inklusion (B-Kriterium)
28.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss Massnahmen ergreifen und umsetzen, um gleiche Rechte und Möglichkeiten für alle zu gewährleisten, die vom Lizenzbewerber organisierten Fussballaktivitäten zu verfolgen und einen Beitrag zu diesen zu leisten.
29			Bekämpfung von Rassismus (B-Kriterium)

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
29.01	X	X	Der Lizenzbewerber muss Massnahmen ergreifen und umsetzen, um Rassismus zu bekämpfen und sicherzustellen, dass alle Richtlinien, Programme und Verfahren des Lizenzbewerbers ohne jegliche Diskriminierung durchgeführt werden.
30			Kinder- und Jugendschutz (B-Kriterium)
30.01	X	X	Der Lizenzbewerber muss Massnahmen ergreifen und umsetzen, um das Wohlergehen der Nachwuchsspieler zu schützen und sicherzustellen, dass sie sich bei der Teilnahme an vom Lizenzbewerber organisierten Aktivitäten in einem sicheren Umfeld befinden.
31			Fussball für alle (B-Kriterium)
31.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss Massnahmen ergreifen und umsetzen, um die von ihm organisierten Aktivitäten barrierefrei und angenehm verfolgen bzw. einen Beitrag zu diesen leisten zu können, unabhängig von einer Behinderung oder anderen einschränkenden Elementen
32			Umweltschutz (B-Kriterium)
32.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss Massnahmen ergreifen und umsetzen, um seinen ökologischen Fussabdruck und die Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Organisation seiner Veranstaltungen sowie dem Management und der Errichtung von Infrastruktur zu verbessern.

9 Infrastrukturelle Kriterien

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
33			Stadion für UEFA-Klubwettbewerbe
33.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss für die UEFA Klubwettbewerbe über ein Stadion verfügen, das sich auf dem Gebiet vom Fürstentum Liechtenstein befindet und vom Liechtensteiner Fussballverband in Übereinstimmung mit dem UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement genehmigt wurde.

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			(Anmerkung: das Sicherheitszertifikat für das Rheinparkstadion wird durch die Stadionbesitzerin, Gemeinde Vaduz, erstellt. Die Genehmigung erfolgt gemäss den Vorgaben von der UEFA).
33.02	X	0	Sofern der Lizenzbewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, muss er einen schriftlichen Vertrag mit dem/den Eigentümer(n) des Stadions oder der Stadien vorlegen können, das/die er benutzen wird.
33.03	X	0	Es muss garantiert sein, dass das Stadion / die Stadien für sämtliche Heimspiele des Lizenzbewerbers in UEFA-Wettbewerben während der gesamten lizenzierten Spielzeit benutzt werden kann / können.
33.04	X	0	Das Stadion / Die Stadien muss / müssen die Mindestanforderungen aus dem UEFA – Stadioninfrastruktur-Reglement erfüllen und mindestens der Stadionkategorie 2 der UEFA angehören.
34			Trainingseinrichtungen – Verfügbarkeit
34.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss das ganze Jahr über Trainingseinrichtungen zur Verfügung haben.
34.02	X	0	Sofern der Lizenzbewerber nicht Eigentümer der Trainingseinrichtungen ist, muss er einen schriftlichen Vertrag mit den Eigentümern der Trainingseinrichtungen vorlegen können. (z.B. Benutzungsvertrag mit der Gemeinde).
34.03	X	0	Dieser Vertrag muss das Nutzungsrecht an den Trainingseinrichtungen für sämtliche Mannschaften des Lizenzbewerbers unter Berücksichtigung des Nachwuchsförderprogramms während der lizenzierten Spielzeit garantieren.
35			Trainingseinrichtungen – Mindestanforderungen Infrastruktur (B-Kriterium)
35.01	X	0	Die Infrastruktur von Trainingseinrichtungen muss mindestens die vom LFV festgelegten Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> a) Mindestens in den Wintermonaten muss eine Halle zur Verfügung stehen b) Mindestens ein Trainingsplatz muss die ganze Saison verfügbar und bespielbar sein (Natur- oder Kunstrasen)

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			<ul style="list-style-type: none"> c) Mindestens zwei Umkleidekabinen; müssen vorhanden sein d) Ein Notfallraum und dessen Mindestausstattung muss vorhanden sein (d.h. Defibrillator und Erste-Hilfe-Ausrüstung;) e) Eine Flutlichtanlage muss vorhanden sein

10

Personelle und administrative Kriterien

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
36			Administrativer Geschäftsführer / Administrative Geschäftsführerin
36.01	X	X	Der Lizenzbewerber muss eine administrative Geschäftsführerin oder einen administrativen Geschäftsführer eingesetzt haben. Die eingesetzte Person ist für den Ablauf der operativen Angelegenheiten verantwortlich.
37			Verantwortliche Person im Finanzbereich
37.01	X	X	Der Lizenzbewerber muss eine qualifizierte, verantwortliche Person im Finanzbereich eingesetzt haben, welche für die finanziellen Angelegenheiten verantwortlich ist.
37.02.01	X	0	Die verantwortliche Person im Finanzbereich muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen: <ul style="list-style-type: none"> a) Buchhalter:in-Diplom; b) Wirtschaftsprüfer:in-Diplom; c) Diplom als verantwortliche Person im Finanzbereich, das durch den LFV anerkannten Organisation verliehen wurde. Dies ist im Einzelfall mit dem LFV abzuklären.
37.02.02	0	X	Die verantwortliche Person im Finanzbereich muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen: <ul style="list-style-type: none"> a) Buchhalter:in-Diplom; b) Wirtschaftsprüfer:in-Diplom; c) Befähigungsnachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Erfahrung im Finanzbereich.

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
38			Medienverantwortliche Person
38.01	X	X	Der Lizenzbewerber muss eine qualifizierte Person eingesetzt haben, die für den Medienbereich verantwortlich ist. Die Person kann ein Mitglied des Klubs sein oder eine externe Fachkraft.
38.02	X	0	Die Medienverantwortliche oder der Medienverantwortliche muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen: <ul style="list-style-type: none"> a) Abschluss im Bereich Journalistik; b) Diplom als Medienspezialist:in, das vom LFBV oder von einer durch den Lizenzgeber anerkannten Organisation verliehen wurde; c) Befähigungsnachweis, der vom LFBV auf der Grundlage einer mindestens dreijährigen praktischen Erfahrung im Medienbereich ausgestellt wurde.
39			Ärztin / Arzt
39.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss über mindestens eine Ärztin oder einen Arzt eingesetzt haben, die oder der für die medizinische Betreuung in Spiel und Training sowie für die Doping-Prävention verantwortlich ist.
39.02	X	0	Die Ärztin oder der er Arzt muss über eine Zulassung der zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden von Liechtenstein, der Schweiz, von Österreich oder von Deutschland verfügen. Aufgrund der Verfügbarkeit von Ärztinnen und Ärzten sind Liechtensteiner Klubs darauf angewiesen, auch auf Ärzte aus dem benachbarten Ausland zurückgreifen zu können.
39.03	X	0	Die Ärztin oder der Arzt muss ordnungsgemäss beim LFBV bekannt und registriert sein.
40			Physiotherapeutin / Physiotherapeut
40.01	X	X	Der Lizenzbewerber muss mindestens eine Physiotherapeutin oder einen Physiotherapeuten eingesetzt haben, die oder der für die medizinische Behandlung und für Massagen der ersten Mannschaft in Spiel und Training verantwortlich ist.
40.02	X	X	Die Ausbildung der Physiotherapeuten muss von den zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden von

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			<p>Liechtenstein, von Österreich, der Schweiz oder Deutschland anerkannt sein.</p> <p>Anmerkung: Für die Lizenz 2 ist keine anerkannte Ausbildung gefordert. Es können auch Fachpersonen mit z.B. einer Massageausbildung für die Behandlung der Spieler:in beigezogen werden.</p>
40.03	X	0	Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut muss ordnungsgemäss beim LFV registriert sein.
41			Medizinische Betreuung der Nachwuchsmannschaften
41.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss mindestens einen Arzt / eine Ärztin oder einen Physiotherapeuten / eine Physiotherapeutin eingesetzt haben, welche von den zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden von Liechtenstein, Österreich, der Schweiz oder Deutschland anerkannt werden und für die medizinische Betreuung der Nachwuchsmannschaften zuständig ist.
42			Verantwortliche Person für die Spielorganisation (B-Kriterium)
42.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss eine verantwortliche Person für die Spielorganisation eingesetzt haben, die für die allgemeine Organisation der Spiele der ersten Mannschaft verantwortlich ist.
43			Sicherheitsverantwortliche Person
43.01	X	X	<p>Der Lizenzbewerber muss eine qualifizierte sicherheitsverantwortliche Person mit folgenden Verantwortlichkeiten eingesetzt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung der Sicherheitsbestimmungen und -verfahren, einschliesslich Risikomanagement und Planung; b. Hauptansprechperson für Behörden hinsichtlich aller Sicherheitsangelegenheiten; c. Durchführung der Sicherheitsmassnahmen bei Spielen
43.02	X	0	Die sicherheitsverantwortliche Person muss gemäss der entsprechenden nationalen Gesetzgebung qualifiziert sein und sollte über einschlägige Erfahrung im Umgang mit

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			Zuschauerkontrollen sowie in Sachen Sicherheit in Fussballstadien verfügen und entsprechend ausgebildet sein.
44			Verantwortliche Person für soziale und ökologische Nachhaltigkeit
44.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss einen Verantwortlichen im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit eingesetzt haben, der für die Umsetzung der Richtlinien und Massnahmen im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit gemäss der UEFA-Strategie für nachhaltigen Fussball 2030 und den einschlägigen UEFA-Richtlinien zuständig ist.
45			Fanbeauftragte Person (B-Kriterium)
45.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss eine Fanbeauftragte oder einen Fanbeauftragten beschäftigen, welche als Hauptansprechpartner für die Fans fungieren.
45.02	X	0	Die oder der Fanbeauftragte trifft sich regelmässig mit dem relevanten Personal des Klubs und arbeitet mit diesem in allen seine Aufgabe betreffenden Belangen zusammen.
46			Behindertenbeauftragte Person (B-Kriterium)
46.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten beschäftigen, welche für die Bereitstellung inklusiver und barrierefreier Einrichtungen und Dienste sorgt.
46.02	X	0	Die behindertenbeauftragte Person trifft sich regelmässig mit dem relevanten Personal des Klubs und arbeitet mit diesem in allen seine Aufgabe betreffenden Belangen zusammen.
LFV Kriterium			Beauftragte für Kinderschutz
LFV Kriterium	X	X	Der Lizenzgeber muss eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Kinderschutz als Ansprechperson für das Thema Kinderschutz und Wohlergehen von Kindern benennen.
47			Cheftrainer:in der ersten Mannschaft
47.01	X	X	Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Cheftrainer oder eine qualifizierte Cheftrainerin eingesetzt haben, welche vom LFV bestätigt sind (Mannschaften, welche an den

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			<p>Meisterschaften vom Schweizer Fussballverband teilnehmen, müssen die diesbezüglichen Anforderungen vom SFV erfüllen). Der Cheftrainer respektive die Cheftrainerin ist für folgende Angelegenheiten der ersten Mannschaft zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Auswahl der Spieler; b. Taktik und Training; c. Betreuung der Spieler und des technischen Personals in der Umkleidekabine und der Technischen Zone vor, während und nach den Spielen; d. Pflichten im Zusammenhang mit den Medien (Medienkonferenzen, Interviews usw.).
47.02	X	X	Der Cheftrainer oder die Cheftrainerin muss mindestens über eine Qualifikation gemäss den Anforderungen vom Reglement des SVF (Schweizer Fussballverband) für Trainer verfügen.
48			Trainerassistent:in der ersten Mannschaft
48.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss eine qualifizierte Trainerin oder einen qualifizierten Trainer eingesetzt haben, welche der Cheftrainerin oder dem Cheftrainer in allen fussballerischen Angelegenheiten der ersten Mannschaft assistiert.
48.02	X	0	Der Trainerassistent oder die Trainerassistentin der ersten Mannschaft muss mindestens über eine Qualifikation gemäss den Anforderungen vom Reglement des SVF (Schweizer Fussballverband) für Trainer verfügen.
49			Torwarttrainer:in der ersten Mannschaft (Kriterium tritt am 1. Juni 2023 in Kraft)
49.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Torwarttrainer oder eine qualifizierte Torwarttrainerin eingesetzt haben, welche den Cheftrainer / die Cheftrainerin in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Torwarttraining der ersten Mannschaft assistiert
49.02	X	0	Der Torwarttrainer oder die Torwarttrainerin der ersten Mannschaft muss mindestens über eine Qualifikation gemäss den Anforderungen vom Reglement des SFV (Schweizer Fussballverband) für Trainer verfügen.

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
50			Leiter:in des Nachwuchsförderprogramms
50.01	X	X	a) Der Lizenzbewerber muss eine qualifizierte Leitung des Nachwuchsförderprogramms eingesetzt haben, welche für den Ablauf des Tagesgeschäfts und für die technischen Aspekte des Nachwuchsbereichs verantwortlich ist.
50.02	X	0	Die Leitung des Nachwuchsförderprogramms muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen: a) Gültige UEFA Elitejunioren A-Lizenz (beim SFV: A-Youth Kurs) b) Gültige nicht-UEFA-Trainerlizenz, das gleichwertig zu dem unter a) genannten ist und von der UEFA anerkannt wird c) UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz, das vom LFV oder SFV ausgestellt und von der UEFA anerkannt wird.
51			Nachwuchstrainer:innen
51.01	X	X	Der Lizenzbewerber muss für jede zu lizenzierende Nachwuchsmannschaft mindestens einen qualifizierten Trainer eingesetzt haben, der in allen fussballerischen Angelegenheiten für diese Nachwuchsmannschaft verantwortlich ist.
51.02	X	X	Mindestens drei Nachwuchs-Cheftrainer oder Cheftrainerinnen müssen über eine Qualifikation gemäss den Anforderungen vom Reglement des SFV (Schweizer Fussballverband) für Trainer verfügen. Abweichend von Absatz 51.02 (Nachwuchstrainer) müssen für die lizenzierte Spielzeit 2023/24 mindestens zwei der Nachwuchstrainer des Lizenzbewerbers über eine der festgelegten Mindestqualifikationen verfügen.
51.03	X	X	Die anderen Nachwuchstrainer müssen über eine Qualifikation gemäss den Anforderungen vom Reglement des SFV (Schweizer Fussballverband) für Trainer verfügen, soweit dies für die jeweiligen Nachwuchsteams gefordert ist.
52			Torwarttrainer:in der Nachwuchsmannschaften (B-Kriterium)
52.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss mindestens einen qualifizierten Torwarttrainer oder eine qualifizierte Torwarttrainerin

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			eingesetzt haben, welche dem Nachwuchs-Cheftrainer oder Cheftrainerin in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Torwarttraining im Nachwuchsbereich assistiert.
52.02	X	0	Der Torwarttrainer oder die Torwarttrainerin der Nachwuchsmannschaften muss mindestens über eine Qualifikation gemäss den Anforderungen vom Reglement des SFV (Schweizer Fussballverband) für Trainer verfügen.
53			Gemeinsame Bestimmungen für die UEFA-Trainerqualifikation
53.01	X	X	Inhaber der erforderlichen UEFA-Trainerlizenz im Sinne von Art. 47 bis 52 ist eine Trainerin oder ein Trainer, der in Übereinstimmung mit den UEFA-Ausführungsbestimmungen zur UEFA-Trainerkonvention: <ul style="list-style-type: none"> a) eine von einem UEFA-Mitgliedsverband ausgestellte UEFA-Trainerlizenz erhalten hat; b) zumindest den erforderlichen UEFA-Trainerdiplomkurs begonnen hat. Lediglich die Anmeldung für den erforderlichen Diplomkurs genügt nicht, um dieses Kriterium zu erfüllen.
53.02	X	X	Falls der Mitgliedschaftsstatus eines UEFA-Mitgliedsverbands in der UEFA-Trainerkonvention aufgewertet wird (z.B. von der A-Stufe zur Pro-Stufe), gelten die folgenden Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> a) Im Hinblick auf Abs. 1 Bst. a) oben wird die neue höchste oder (gegebenenfalls) zweithöchste verfügbare UEFA-Trainerlizenz für den Lizenzbewerber obligatorisch, sobald der Lizenzgeber seinen zweiten Kurs auf dieser höheren Stufe durchgeführt hat. Nach dieser Übergangsperiode erfüllt nur noch ein Inhaber des neu erworbenen UEFA-Trainerdiploms das Kriterium; b) Im Hinblick auf Abs. 1 Bst. b) oben erfüllt nur die Teilnahme an einem Ausbildungskurs für das neu verfügbare höchste oder (gegebenenfalls) zweithöchste UEFA-Trainerdiplom das Kriterium.
53.03	X	X	Im Falle einer Partnerschaftsvereinbarung im Rahmen der UEFA-Trainerkonvention gelten die vom UEFA-Mitgliedsverband mit Teilmitgliedschaftsstatus in der UEFA-Trainerkonvention angebotenen UEFA-Trainerqualifikationen.

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
53.04	X	X	Die UEFA behält sich das Recht vor, die Folgen einer Rückstufung des Mitgliedschaftsstatus im Rahmen der UEFA-Trainerkonvention (z.B. von der Pro-Stufe in die A-Stufe) sowie diejenigen von Partnerschaftsvereinbarungen mit den betreffenden UEFA-Mitgliedsverbänden zu überprüfen und in dieser Hinsicht von Fall zu Fall zu entscheiden.
53.05	X	X	Alle qualifizierten Trainer:innen müssen ordnungsgemäss beim SFV registriert sein.
54			Schriftliche Verträge (B-Kriterium)
54.01	X	0	Das gesamte administrative, technische, medizinische und Sicherheitspersonal sowie Dienstleistungsanbieter, die eine Funktion gemäss Artikel 36 bis Artikel 52 ausüben, müssen über schriftliche Verträge mit dem Lizenzbewerber (bzw. einem anderen Unternehmen in der rechtlichen Konzernstruktur des Lizenzbewerbers) in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung verfügen.
54.02	X	0	Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass die Verträge aller Trainer:innen den einschlägigen Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern entsprechen.
55			Dienstleistungsanbieter (B-Kriterium)
55.01	X	0	Wird einem Dienstleistungsanbieter in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung eine Funktion übertragen, muss der Lizenzbewerber einen schriftlichen Vertrag mit dem Dienstleistungsanbieter unterzeichnen. Dieser muss mindestens folgende Informationen enthalten: a. festgelegte Aufgaben und Verantwortlichkeiten; b. Informationen zu der/den für die Funktion verantwortlichen Person(en), einschliesslich einschlägiger Qualifikationen.
56			Besetzung der Funktionen (B-Kriterium)
56.01	X	X	Die obligatorischen Funktionen gemäss Artikel 36 bis Artikel 52 stellen Mindestanforderungen an die Organisationsstruktur des Lizenzbewerbers dar.

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
56.02	X	0	Eine Person kann mehr als eine Funktion ausüben, sofern sie ausreichend Zeit hat, über angemessene Kompetenzen und die erforderlichen Qualifikationen für jede Funktion verfügt und kein Interessenkonflikt besteht.
57			Organisationsstruktur (B-Kriterium)
57.01	X	X	Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber ein Organigramm zukommen lassen, aus dem das jeweilige Personal und dessen hierarchische und funktionale Verantwortlichkeiten in der Organisationsstruktur eindeutig hervorgehen.
57.02	X	0	Aus dem Organigramm sollten mindestens die in Artikel 36 bis Artikel 46 sowie in Artikel 50 definierten Schlüsselpositionen hervorgehen.
58			Verpflichtung zum Ersatz während der Spielzeit (B-Kriterium)
58.01	X	0	Wird eine der in Art. 36 bis 52 beschriebenen Stellen während der lizenzierten Spielzeit vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.
58.02	X	0	Wir die Funktion aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vakant, kann der LFB eine Verlängerung der 60-Tage-Frist gewähren, wenn ihm überzeugend dargelegt wird, dass die betroffene Person medizinisch noch nicht in der Lage ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen.
58.03	X	0	Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber eine solche Ersetzung unverzüglich mitzuteilen.

11 Rechtliche Kriterien

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
59			Erklärung zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben
59.01	X	X	<p>Der Lizenzbewerber muss eine rechtsgültige Erklärung abgeben, die bestätigt, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> er die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des UEFA-Mitgliedsverbands und, sofern vorhanden, der nationalen Liga sowie die Rechtsprechung des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten als rechtsverbindlich anerkennt; er auf nationaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die vom UEFA-Mitgliedsverband anerkannt und genehmigt sind (z.B. nationale Meisterschaft und nationaler Pokal); er auf internationaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die von der UEFA anerkannt sind (dies gilt nicht für Freundschaftsspiele); er den Lizenzgeber unverzüglich über jede wesentliche Änderung sowie jedes Ereignis und jeden Umstand von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung informiert; er das Klublizenzierungsreglement des Lizenzgebers respektieren und einhalten wird; er das UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit respektieren und einhalten wird sein Berichtskreis in Übereinstimmung mit Artikel 66 festgelegt ist; alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen in Absatz 65.03 angegebenen fussballerischen Tätigkeiten im Berichtskreis enthalten sind; er die Verantwortung für alle Folgen trägt, wenn ein im Berichtskreis enthaltenes Unternehmen sich nicht an die Punkte e) und f) oben hält; alle massgeblichen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen an seiner Rechtsform, seiner rechtlichen Konzernstruktur (einschliesslich der Eigentumsverhältnisse) oder der Identität der letzten drei Jahre vor Beginn der lizenzierten Spielzeit an den Lizenzgeber und die UEFA gemeldet wurden; alle eingereichten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind;

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			<p>l. er die zuständige nationale Lizenzadministration und die nationalen Klublizenzierungsorgane, die UEFA-Administration und die UEFA-Rechtspflegeorgane autorisiert, relevante Unterlagen zu prüfen und Informationen von zuständigen öffentlichen Behörden oder privaten Organen in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht einzuholen;</p> <p>m. er anerkennt, dass sich die UEFA in Übereinstimmung mit Artikel 100 das Recht vorbehält, Compliance Audits durchzuführen.</p>
59.02	X	X	Diese Erklärung muss von einer zeichnungsberechtigten Person des Lizenzbewerbers höchstens drei Monate vor dem entsprechenden Termin für die Einreichung der Unterlagen beim Lizenzgeber unterzeichnet worden sein.
60			Rechtliche Mindestangaben
60.01	X	X	<p>Der Lizenzbewerber muss die folgenden rechtlichen Mindestangaben über den Lizenzbewerber bzw., falls abweichend, das registrierte Mitglied einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vollständiger rechtlicher Name; b. Rechtsform; c. Exemplar der aktuell geltenden Statuten d. Auszug aus dem Handelsregister (falls juristische Person) e. Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Personen; f. Art der erforderlichen Unterschrift (z.B. Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift).
60.02	X	X	<p>Der Lizenzbewerber muss ausserdem folgende Kontaktinformationen einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anschrift des offiziellen Hauptsitzes; b) offizielle Kontaktangaben (Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adressen); c) Adresse der offiziellen öffentlich zugänglichen Website; d) Name und direkte Kontaktangaben der offiziellen Hauptkontaktperson für Klublizenzierungsangelegenheiten

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
61			Identität, Geschichte und Vermächtnis des Lizenzbewerbers
61.01	X	0	Alle Elemente, welche die visuelle Identität eines Fussballklubs in Zusammenhang mit dem offiziellen Namen und/oder dem Namen der Mannschaft in den Wettbewerben ausmachen, darunter das offizielle Klubwappen, Logos, andere Marken und offizielle Klubfarben, müssen sich im Eigentum und unter der allgemeinen Kontrolle des Lizenzbewerbers bzw. des registrierten Mitgliedes (falls sich dieses vom Lizenzbewerber unterscheidet) befinden (vgl. Absatz 14.01 zur Definition des Lizenzbewerbers).
61.02	X	0	Die Identität des Lizenzbewerbers muss zusammen mit seiner Geschichte und seinem Vermächtnis, darunter seine sportlichen Leistungen, beim Lizenzgeber registriert sein.
62			Schriftlicher Vertrag mit einem Fussballunternehmen
62.01	X	X	Ist der Lizenzbewerber ein Fussballunternehmen gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. b), so hat er einen schriftlichen Abtretungsvertrag mit einem registrierten Mitglied vorzulegen.
62.02	X	X	Der Vertrag muss mindestens folgende Punkte regeln: <ul style="list-style-type: none"> a) Das Fussballunternehmen hat die geltenden Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des LFV einzuhalten. b) Das Fussballunternehmen darf sein Recht zur Teilnahme an Wettbewerben auf nationaler oder internationaler Ebene nicht abtreten. c) Das Recht des Fussballunternehmens zur Teilnahme an solchen Wettbewerben erlischt, sobald die Mitgliedschaft des abtretenden Klubs im Verband endet. d) Muss das Fussballunternehmen Konkurs anmelden oder wird es aufgelöst, wird dies als Unterbruch der Mitgliedschaft oder der Vertragsbeziehung im Sinne von Artikel 12 betrachtet. Sollte dem Unternehmen die Lizenz bereits erteilt worden sein, kann diese nicht mehr vom Fussballunternehmen auf das registrierte Mitglied übertragen werden. e) Das Recht zur Genehmigung des Namens, unter dem das Fussballunternehmen an den nationalen

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			<p>Wettbewerben teilnimmt, muss dem LFV vorbehalten bleiben.</p> <p>f) Das Fussballunternehmen hat auf Anfrage des zuständigen nationalen Schiedsgerichts oder des TAS Einblick in alle Angelegenheiten zu gewähren, die seine Teilnahme an nationalen und/oder internationalen Wettbewerben betreffen, und diesbezügliche Informationen sowie Unterlagen vorzulegen.</p>
62.03	X	X	Der Abtretungsvertrag und sämtliche Nachträge dazu müssen vom LFV genehmigt werden.
63			Rechtliche Konzernstruktur
63.01	X	X	Der Lizenzbewerber muss dem LFV-Informationen zu seiner rechtlichen Konzernstruktur zum satzungsgemässen Abschlusstichtag vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim LFV unterbreiten.
63.02	X	X	<p>Dieses Dokument muss die folgenden Instanzen klar bestimmen und Angaben zu ihnen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Lizenzbewerber und, falls abweichend, das registrierte Mitglied; b. alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds; c. alle assoziierten Unternehmen des Lizenzbewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds; d. alle Parteien, die über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 % oder mehr am Lizenzbewerber oder über 10 % oder mehr der Stimmrechte verfügen; e. alle direkten oder indirekten beherrschenden Parteien des Lizenzbewerbers; f. alle anderen Fussballklubs, an denen eine der in den Punkten a) bis e) bestimmten Parteien oder Mitglieder von deren Management in Schlüsselpositionen über eine Beteiligung oder Stimmrechte oder eine Mitgliedschaft oder sonstigen Einfluss in Bezug auf die Führung, Verwaltung oder sportliche Leistung verfügen; und g. Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Lizenzbewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds.

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
63.03	X	X	Der in Artikel 66 festgelegte Berichtskreis ist im Dokument ebenfalls klar zu bestimmen.
63.04	X	X	<p>Folgende Angaben müssen für jedes in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltene Unternehmen vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name und gegebenenfalls Rechtsform; b) Hauptaktivität; und c) Beteiligungsquote in Prozent und, falls abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent. <p>Für alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds müssen zudem folgende Angaben vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Aktienkapital; e) Summe der Vermögenswerte; f) Summe der Einnahmen; und g) Summe des Eigenkapitals.
63.05	X	X	Der Lizenzgeber muss über alle Änderungen an der rechtlichen Konzernstruktur informiert werden, die zwischen dem jährlichen Abschlusstichtag und der Einreichung dieser Informationen beim Lizenzgeber erfolgt sind.
63.06	X	X	Falls erforderlich, kann der Lizenzgeber vom Lizenzbewerber/Lizenznehmer zusätzliche, über die oben genannten Angaben hinausgehende Informationen verlangen.
63.07	X	X	Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass die Angaben zur rechtlichen Konzernstruktur vollständig und korrekt sind und mit diesem Reglement übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.
64			Oberste beherrschende Partei, oberster Begünstigter und Partei mit massgeblichem oder entscheidendem Einfluss
64.01	X	0	<p>Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber ein Dokument mit folgenden Informationen zukommen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die oberste beherrschende Partei des Lizenzbewerbers; b. oberster Begünstigter des Lizenzbewerbers, d.h. eine natürliche Person, in deren Namen ein Unternehmen oder eine Organisation besessen bzw. beherrscht oder eine Transaktion durchgeführt wird; und

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			c. alle Parteien mit massgeblichem oder entschiedenem Einfluss auf den Lizenzbewerber.
64.02	X	X	<p>Folgende Informationen müssen im Zusammenhang mit jeder der in Abs. 1 oben bezeichneten Parteien zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Informationen an den Lizenzgeber vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name und gegebenenfalls Rechtsform; b. Hauptaktivitäten; c. Beteiligungsquote in Prozent und, falls abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent mit Blick auf den Lizenzbewerber; d. gegebenenfalls Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen; und e. alle anderen Fussballklubs, an denen eine Partei oder Mitglieder von deren Management in Schlüsselpositionen über eine Beteiligung, Stimmrechte, eine Mitgliedschaft oder sonstigen Einfluss verfügen.
64.03	X	X	Der Lizenzbewerber muss Änderungen im Zusammenhang mit den Angaben gemäss Abs. 1 und 2 bestätigen, die zwischen dem jährlichen Abschlusstichtag und der Einreichung dieser Informationen beim Lizenzgeber erfolgt sind.
64.04	X	X	<p>Sollte eine Änderung gemäss Abs. 3 oben aufgetreten sein, muss diese in den Informationen an den Lizenzgeber ausführlich beschrieben werden. Mindestens folgende Angaben müssen vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Datum, an dem die Änderung erfolgt ist; b. Beschreibung des Zwecks und der Gründe für die Änderung; c. Auswirkungen auf die finanz-, geschäfts- oder sportpolitischen Entscheidungen des Lizenzbewerbers; und d. Beschreibung möglicher Auswirkungen auf die Eigen- oder Fremdkapitalsituation des Lizenzbewerbers.
64.05	X	X	Falls erforderlich, kann der Lizenzgeber vom Lizenzbewerber zusätzliche, über die oben genannten Angaben hinausgehende Informationen verlangen.
64.06	X	X	Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass die Erklärung zur obersten beherrschenden Partei, zum obersten Begünstigten und zur Partei mit massgeblichem oder entscheidenden

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			Einfluss vollständig und korrekt sind und mit diesem Reglement übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers und der obersten beherrschenden Partei des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.
65			Schriftliche Erklärung vor dem Lizenzentscheid
65.01	X	X	Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber innerhalb von sieben Tagen vor dem Beginn des vom Lizenzgeber gemäss Artikel 10 festgelegten Entscheidungsfindungsprozesses der Ersten Instanz eine schriftliche Erklärung vorlegen.
65.02	X	X	Der Lizenzbewerber muss bestätigen: <ul style="list-style-type: none"> a. dass alle dem Lizenzgeber eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind und mit diesem Reglement übereinstimmen; b. ob eine wesentliche Änderung oder ein ähnliches Ereignis im Zusammenhang mit seinem Lizenzantrag oder einem der Klublizenzierungskriterien erfolgt ist; c. ob ein Ereignis oder eine Bedingung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung aufgetreten ist, das/die seit dem Bilanzstichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses und dem geprüften Zwischenabschluss negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Lizenzbewerbers gehabt haben könnte (falls zutreffend, muss die schriftliche Erklärung eine Beschreibung der Art des Ereignisses oder der Bedingung sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen bzw. eine Mitteilung, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist, enthalten); d. ob der Lizenzbewerber und, falls abweichend, das registrierte Mitglied bzw. ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers während der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen Schutz vor Gläubigern gesucht oder erhalten hat.
65.03	X	X	Die Genehmigung seitens der Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers ist durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.

1 Lizenzierungshandbuch

1.1 Version 9.0



LIECHTENSTEINER
FUSSBALLVERBAND

12 Finanzielle Kriterien

Frauenfussball finanzielle Kriterien:

Bei den Mitgliedern des Liechtensteiner Fussballverbandes werden die Frauen- und Mädchenteams als Teil vom jeweiligen Klub geführt. Es gibt bisher keinen reinen Frauenklub. Der Berichtskreis umfasst alle Teams eines Klubs. Angaben zu Spielertransfers und Spielerausleihungen betreffen die Frauentteams bis auf weiteres nicht.

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
66			Berichtende(s) Unternehmen und Berichtskreis
66.01	X	X	Der Lizenzbewerber bestimmt den Berichtskreis, d.h. das Unternehmen oder die Gruppe von Unternehmen, für die Finanzinformationen (z.B. Einzelabschluss, zusammengefasster oder konsolidierter Abschluss) in Übereinstimmung mit Anhang G.2 anzugeben und in Übereinstimmung mit Anhang I zu beurteilen sind, und übermittelt diesen dem Lizenzgeber
66.02	X	X	Im Berichtskreis enthalten sein müssen: <ul style="list-style-type: none"> a. Der Lizenzbewerber, welcher gemäss Statuten Mitglied vom LFV sein muss. b. Alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers. c. alle Unternehmen, unabhängig davon, ob sie in der rechtlichen Konzernstruktur enthalten sind oder nicht, die im Zusammenhang mit allen in Abs. 3 Bst. a) und b) definierten fussballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen d. alle anderen in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit all in Abs. 3 Bst. c) bis k) definierten fussballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen;
66.03	X	X	Fussballerische Tätigkeiten umfassen: <ul style="list-style-type: none"> a. Beschäftigung/Rekrutierung von Personal (gemäss Artikel 72), einschliesslich der Bezahlung jeglicher Formen von Vergütungen an Arbeitnehmer aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen;

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			<ul style="list-style-type: none"> b. Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen (einschliesslich Ausleihen); c. Ticketverkauf; d. Sponsoring und Werbung; e. Broadcasting; f. Merchandising und Hospitality; g. Klubbetrieb (Administration, Aktivitäten an Spieltagen, Reisen, Scouting usw.); h. Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen; i. Frauenfussball; j. Nachwuchsentwicklung; und k. Finanzierung, einschliesslich Eigenkapital, das zu Verpflichtungen seitens des Lizenzbewerbers führt, bzw. Fremdkapital, bei dem Vermögenswerte oder Einnahmen des Lizenzbewerbers direkt oder indirekt als Sicherheit oder Pfand dienen.
66.04	X	X	<p>Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn alle fussballerischen Tätigkeiten, die es ausübt, bereits vollständig im Jahresabschluss eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen angegeben sind; und b. wenn seine Tätigkeiten keinen Bezug zu den in Abs. 3 definierten fussballerischen Tätigkeiten und/oder zu den Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fussballklubs haben; oder c. wenn es im Vergleich zu allen Unternehmen, die den Berichtskreis bilden, unerheblich ist und es keine der in Abs. 3 Bst. a) und b) definierten fussballerischen Tätigkeiten ausübt
66.05	X	X	<p>Der Lizenzbewerber muss eine Erklärung von einer zeichnungsberechtigten Person einreichen, die bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dass alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen in Abs. 3 angegebenen fussballerischen Tätigkeiten im Berichtskreis enthalten sind. Sollte dies

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			<p>nicht der Fall sein, muss er eine ausführliche Erklärung abgeben; und</p> <p>b. ob ein in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenes Unternehmen vom Berichtskreis ausgenommen wurde, mit einer entsprechenden Begründung unter Bezugnahme auf Absatz 4.</p>
67			Jahresabschluss
67.01	X	X	Bis zum vom LFV mitgeteilten Datum muss der Lizenzbewerber den Jahresabschluss für die im Jahr vor der Frist zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber endende Berichtsperiode und vor der Frist zur Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA erstellen und einreichen.
67.02.01	X	0	<p>Der Jahresabschluss für die UEFA Lizenz (Lizenz 1) muss mindestens folgende Bestandteile umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bilanz; b. Erfolgsrechnung; c. Kapitalflussrechnung d. Erklärung zu Veränderungen am Eigenkapital e. Anhang gemäss PGR f. Lagebericht der Unternehmensleitung/Vorstand g. Formular Anhang F06 oder V.14* und LFV „Finanzielle Kriterien“ Excel File
67.02.02	0	X	<p>Der Jahresabschluss für die nationale Lizenz (Lizenz 2) muss mindestens folgende Bestandteile umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bilanz; b. Erfolgsrechnung; c. Formular Anhang F06 oder V.14* d. LFV finanzielle Kriterien Excel File
67.03.01	X	0	Der Jahresabschluss für die UEFA Lizenz (Lizenz 1) ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer (vgl. Anhang E) zu prüfen.
67.03.02	0	X	Der Jahresabschluss für die nationale Lizenz (Lizenz 2) ist von einer Prüferin oder einem Prüfer (vgl. Anhang E) einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
67.04	X	0	Der Jahresabschluss hat die im Anhang F aufgeführten Mindestangaben zu enthalten und die in Anhang G aufgeführten Rechnungslegungsgrundsätze zu berücksichtigen. Es sind Vergleichszahlen vom vorangegangenen satzungsgemässen Abschlussstichtag anzugeben.
67.05	X	0	Wenn der Jahresabschluss den festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen gemäss Abs. 4 nicht entspricht, dann hat der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen vorzulegen, um die Mindestangaben zu erfüllen, was von einer unabhängigen Abschlussprüferin oder einem unabhängigen Abschlussprüfer (vgl. Anhang E) zu prüfen ist.
68			Veröffentlichung von Finanzinformationen
68.01	X	0	Der Lizenzbewerber muss auf seiner Website oder auf der Website vom LFV bis zu einem bestimmten Datum (das nicht nach dem Datum der Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA liegen darf) und in der vom LFV mitgeteilten Form folgende Elemente veröffentlichen: <ul style="list-style-type: none"> a. die geprüften jährlichen Finanzinformationen für die letzte vom LFV bewertete Berichtsperiode; und b. die Gesamtsumme der in der letzten Berichtsperiode an Agenten/Vermittler oder zu ihren Gunsten gezahlten Honorare.
69			Zwischenabschluss
69.01	X	X	Wenn der Jahresabschluss des Lizenzbewerbers gemäss Artikel 67 eine mehr als sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA endende Berichtsperiode betrifft, dann muss der Lizenzbewerber zusätzlich einen Zwischenabschluss für die Zwischenberichtsperiode erstellen und einreichen
69.02	X	X	Die Zwischenberichtsperiode beginnt am Tag unmittelbar nach dem jährlichen Abschlussstichtag und endet am 31. Dezember vor der Frist zur Einreichung der Lizenzentscheide bei der UEFA
69.03	X	X	Hat der Lizenzbewerber seinen jährlichen Abschlussstichtag am 31. Mai, kann er ausnahmsweise einen Zwischenabschluss

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			für eine Periode von sechs Monaten bis Ende November erstellen und einreichen.
69.04	X	X	Der Zwischenabschluss, einschliesslich Vergleichszahlen für die letzte Zwischenperiode, muss in Übereinstimmung mit denselben Rechnungslegungsgrundsätzen wie für den Jahresabschluss erstellt werden. Eine Ausnahme bilden Änderungen an den Rechnungslegungsgrundsätzen, die nach der Frist für den letzten Jahresabschluss erfolgt sind und im darauffolgenden Jahresabschluss berücksichtigt werden müssen.
69.05.01	X	0	Der Zwischenabschluss für die UEFA Lizenz (Lizenz 1) muss folgende Bestandteile umfassen: Bilanz; <ul style="list-style-type: none"> a. Bilanz b. Erfolgsrechnung; c. Kapitalflussrechnung d. Erklärung zu Veränderung am Eigenkapital e. Anhang gemäss PGR f. Lagebericht der Unternehmensleitung/Vorstand g. Formular Anhang F06 oder V.14
69.05.02	0	X	Der Zwischenabschluss für die nationale Lizenz (Lizenz 2) muss folgende Bestandteile umfassen: <ul style="list-style-type: none"> a. Bilanz; b. Erfolgsrechnung; c. Formular Anhang F06 oder V.14 d. LFBV finanzielle Kriterien Excel File
69.06	X	X	Wenn der Lizenzbewerber nicht verpflichtet war, einen Zwischenabschluss für die entsprechende Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen, können sich die Vergleichszahlen auf die Zahlen aus dem Abschluss des unmittelbar vorangegangenen vollen Geschäftsjahres beziehen.
69.07.01	X	0	Der Zwischenabschluss für die UEFA Lizenz (Lizenz 1) ist von einer unabhängigen Abschlussprüferin oder einem unabhängigen Abschlussprüfer (vgl. Anhang E) zu prüfen.
69.07.02	0	X	Der Zwischenabschluss für die nationale Lizenz (Lizenz 2) ist von einer Prüferin oder einem Prüfer (vgl. Anhang E) einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
69.08	X	0	<p>Erfüllt der Zwischenabschluss die Mindestangaben gemäss Anhang F nicht, muss der Lizenzbewerber beim LFV ausserdem Folgendes einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zusätzliche Informationen zur Erfüllung der in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben; und b) einen Prüfungsbericht derselben Prüfperson, welche den Jahresabschluss gemäss den vom LFV vorgeschriebenen abgestimmten Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Korrektheit der zusätzlichen Informationen unterzeichnet.
69.09	X	0	<p>Erfüllt der Zwischenabschluss die Rechnungslegungsgrundsätze gemäss Anhang G nicht, muss der Lizenzbewerber beim LFV ausserdem Folgendes einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen überarbeiteten Jahresabschluss, der die Rechnungslegungsgrundsätze gemäss Anhang G erfüllt, dieselbe Periode umfasst und Vergleichszahlen für die letzte Vergleichsperiode enthält; b. eine Erklärung der Geschäftsführung des Lizenzbewerbers, dass der überarbeitete Jahresabschluss vollständig und korrekt ist und mit dem Reglement übereinstimmt; und c. einen Prüfungsbericht derselben Prüfperson, welche den Jahresabschluss gemäss den vom LFV vorgeschriebenen abgestimmten Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Korrektheit des überarbeiteten Jahresabschlusses unterzeichnet.
70			<p>Nettoeigenkapitalregel</p> <p>Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 102.03 tritt Artikel 70 (Nettoeigenkapitalregel) am 1. Juni 2023 in Kraft. Abweichend von Artikel 70 führt eine Nichterfüllung der Nettoeigenkapitalregel für die lizenzierte Spielzeit 2024/25 nicht zu einer Lizenzverweigerung, sondern zu einer vom Lizenzgeber auf der Grundlage seines Sanktionskatalogs festgelegten Sanktion.</p>
70.01	X	0	<p>Der Lizenzbewerber muss in seinem Jahresabschluss bzw. Zwischenabschluss (je nachdem, welcher am 31. Dezember vor der Frist zur Einreichung des Lizenzantrags beim</p>

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			Lizenzgeber und vor der Frist zur Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA endet) eine Nettoeigenkapitalposition ausweisen, die: <ul style="list-style-type: none"> a. positiv ist; oder b. sich seit dem letzten 31. Dezember um mindestens 10 % verbessert hat.
70.02	X	0	Nettoeigenkapital bedeutet einen Residualanspruch an den Vermögenswerten nach Abzug aller Verbindlichkeiten gemäss dem Jahres- oder Zwischenabschluss. Übersteigen die Vermögenswerte des Lizenzbewerbers seine Verbindlichkeiten, verfügt dieser über eine Nettovermögensposition, d.h. ein positives Eigenkapital. Übersteigen die Verbindlichkeiten des Lizenzbewerbers seine Vermögenswerte, verfügt dieser über eine Netto-Schuldnerposition, d.h. ein negatives Eigenkapital.
70.03	X	0	Erfüllt ein Lizenzbewerber zum 31. Dezember die Bestimmungen aus Abs. 1 nicht, kann er bis spätestens 31. März eine neue geprüfte Bilanz einreichen, um zu zeigen, dass seither eine der Bedingungen gemäss Absatz 70.01 Bst. a) oder b) erfüllt ist.
70.04	X	0	Zum Zweck der Einhaltung dieses Kriteriums kann das Eigenkapital nachrangige Darlehen enthalten, die in den darauffolgenden zwölf Monaten gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten als nachrangig gelten und zinslos sind.
70.05	X	0	Die Beurteilung des LFV erfolgt in Übereinstimmung mit Anhang I.
70.06	X	0	Ein Lizenzbewerber kann ausnahmsweise ein anderes Beurteilungsdatum beantragen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. sein jährlicher Abschlussstichtag am 31. Mai ist und er daher einen Zwischenabschluss für eine Periode von sechs Monaten bis Ende November erstellen und diesen Zwischenabschluss zum Zwecke der Eigenkapitalregel verwenden kann; oder b. sein jährlicher Abschlussstichtag am 30. November ist und er daher seinen Jahresabschluss für die am 30. November endende Berichtsperiode zum Zwecke der Eigenkapitalregel verwenden kann.

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			In den Ausnahmefällen gemäss a) oder b) gelten für die Nettoeigenkapitalregel alle Verweise auf den 31. Dezember als 30. November.
71			Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fussballklubs
71.01.01	X	0	Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen und zu bestätigen , dass zum 31. März des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäss Anhang H) gegenüber anderen Fussballklubs aus vor dem 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, erfolgten Spielertransfers bestanden haben.
71.01.02	0	X	Der Lizenzbewerber hat zu bestätigen , dass zum 31. März des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäss Anhang H) gegenüber anderen Fussballklubs aus vor dem 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, erfolgten Spielertransfers bestanden haben.
71.02	X	X	Verbindlichkeiten sind anderen Fussballklubs geschuldete Beträge, die folgendermassen entstehen: <ul style="list-style-type: none"> a. Transfers von Berufsspielern (gemäss dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern), einschliesslich Verbindlichkeiten aus der Erfüllung bestimmter Bedingungen; b. erstmals als Berufsspieler registrierte Fussballer, einschliesslich Verbindlichkeiten aus der Erfüllung bestimmter Bedingungen; c. Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge gemäss dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern; d. durch eine zuständige Behörde entschiedene gesamtschuldnerische Haftung für die Kündigung eines Vertrags durch einen Spieler.
71.03	X	0	Der Lizenzbewerber muss eine Transferübersicht erstellen und dem LFV vorlegen. Die Transferübersicht ist auch dann zu erstellen, wenn es während des betreffenden Zeitraums nicht zu Transfers/Ausleihen kam.
71.04	X	0	Der Lizenzbewerber hat darin folgende Angaben zu machen:

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			<ul style="list-style-type: none"> a. alle in den zwölf Monaten bis zum 28. Februar infolge von Transferverträgen erfolgten neuen Spielerregistrierungen (einschliesslich Ausleihen), unabhängig davon, ob ein Betrag aussteht, der bis zum 28. Februar zu begleichen ist; b. alle Transfers, für die ein Betrag aussteht, der bis zum 28. Februar zu begleichen ist (unabhängig von einer Freistellung oder Registrierung von Spielern oder dem Zeitpunkt des Transfers); und c. alle Transfers, für die am 28. Februar Beträge strittig sind (gemäss Anhang H).
71.05	X	0	<p>Die Transferübersicht muss (für jeden Spielertransfer) mindestens folgende Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name und Geburtsdatum des Spielers; b. Datum des Transfervertrags; c. Name des Fussballklubs, welcher der Gläubiger ist; d. bezahlte oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme) einschliesslich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag, selbst wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde; e. weitere bezahlte oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung; f. weitere bezahlte oder geschuldete Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Transfervertrag; g. vor dem 28. Februar und den Zahlungsfristen bezahlte Beträge (gemäss Anhang H); h. ausstehender Saldo, zahlbar bis 28. Februar, einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten; i. am 28. Februar überfällige Beträge, einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten und gegebenenfalls zwischen dem 28. Februar und 31. März bezahlte Beträge zusammen mit dem Abwicklungstermin und verbleibenden überfälligen Verbindlichkeiten, zahlbar bis 31. März (vom 28. Februar verlängert), zusammen mit erläuternden Bemerkungen; j. am 28. Februar aufgeschobene Beträge (gemäss Anhang H), einschliesslich des ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermins für jeden

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			<p>aufgeschobenen Posten und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien;</p> <p>k. am 28. Februar strittige Beträge (gemäss Anhang H), einschliesslich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien; und</p> <p>l. bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die per 28. Februar noch nicht bilanziert wurden.</p>
71.06	X	0	Der Lizenzbewerber muss seine Verbindlichkeiten gemäss der Transferübersicht mit seinen zugrundeliegenden Rechnungslegungsunterlagen abstimmen.
71.07	X	0	<p>Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass die Transferübersicht vollständig und korrekt ist und mit diesem Reglement übereinstimmt.</p> <p>Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.</p>
72			Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmenden
72.01.01	X	0	Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen und zu bestätigen, dass zum 31. März des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäss Anhang H) gegenüber Arbeitnehmenden aus vor dem 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, entstandenen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestanden haben.
72.01.02	0	X	Der Lizenzbewerber hat zu bestätigen, dass zum 31. März des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäss Anhang H) gegenüber Arbeitnehmenden aus vor dem 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, entstandenen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestanden haben.
72.02	X	X	Verbindlichkeiten sind alle Formen von den Arbeitnehmenden infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen geschuldeten Vergütungen wie Löhne, Gehälter, Zahlungen für Bildrechte, Boni und sonstige Leistungen gemäss Anhang K.1.2 Bst. c).

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
72.03	X	X	<p>Der Begriff „Arbeitnehmende“ bezieht sich auf folgende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle Berufsspieler gemäss <i>FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern</i>; b. das gesamte administrative, technische, medizinische und Sicherheitspersonal, das eine Funktion gemäss Artikel 36 bis Artikel 52 ausübt; und c. Dienstleistungsanbieter, die eine Funktion gemäss Artikel 36 bis Artikel 52 ausüben
72.04			<p>Ist einer der „Arbeitnehmer“ bei einem Unternehmen in der rechtlichen Konzernstruktur oder im Berichtskreis, das nicht der Lizenzbewerber ist, beschäftigt, unter Vertrag, beratend tätig oder mit der Erbringung anderweitiger Dienstleistungen betraut, müssen diese Verbindlichkeiten ebenfalls gemäss Abs. 1 berücksichtigt werden.</p>
72.05			<p>Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die aus welchen Gründen auch immer nicht mehr beim Lizenzbewerber bzw. einem Unternehmen in der rechtlichen Konzernstruktur des Lizenzbewerbers beschäftigt sind, fallen unter dieses Kriterium und müssen innerhalb der vertraglich bzw. gesetzlich festgelegten Zeitspanne beglichen werden, unabhängig davon, wie solche Verbindlichkeiten in den Abschlüssen geführt werden.</p>
72.06	X	0	<p>Der Lizenzbewerber hat ein Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnen Verzeichnis zu erstellen und dem Lizenzgeber einzureichen, das die folgenden Saldi für die Arbeitnehmenden am 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamter zu bezahlender Saldo; b. gesamte überfällige Verbindlichkeiten sowie verbleibende überfällige Verbindlichkeiten am 31. März (vom 28. Februar verlängert); c. gesamte aufgeschobene Verbindlichkeiten (gemäss Anhang H); und d. gesamte strittige Verbindlichkeiten (gemäss Anhang H)
72.07	X	0	<p>Zu jeder am 28. Februar überfälligen, aufgeschobenen bzw. strittigen Verbindlichkeit sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:</p>

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			<ul style="list-style-type: none"> a. Name und Position/Funktion des Arbeitnehmenden (unabhängig davon, ob die Person im Jahr bis zum 28. Februar angestellt oder beauftragt war); b. Vertragsbeginn und Vertragsende (falls zutreffend); c. überfällige Beträge, einschliesslich Fälligkeitstermin(e) für jeden ausstehenden Posten und gegebenenfalls zwischen dem 28. Februar und 31. März bezahlte Beträge zusammen mit den Abwicklungstermin und verbleibenden überfälligen Verbindlichkeiten, zahlbar bis 31. März (vom 28. Februar verlängert); d. aufgeschobene Beträge, einschliesslich der ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermin(e) für jeden aufgeschobenen Posten und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien; und e. strittige Beträge, einschliesslich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien.
72.08	X	0	Der Lizenzbewerber muss seine Verbindlichkeiten gemäss Arbeitnehmerverzeichnis mit seinen zugrundeliegenden Rechnungslegungsunterlagen abstimmen.
72.09	X	0	<p>Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass das Arbeitnehmerverzeichnis vollständig und korrekt ist und mit diesem Reglement übereinstimmt.</p> <p>Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.</p>
73			Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden
73.01.01	X	0	Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen und zu bestätigen, dass zum 31. März des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäss Anhang H) gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber angestellten Einzelpersonen bestanden haben, die bis zum

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, fällig waren.
73.01.01	0	X	Der Lizenzbewerber hat zu bestätigen, dass zum 31. März des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäss Anhang H) gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber angestellten Einzelpersonen bestanden haben, die bis zum 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, fällig waren.
73.02	X	X	Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind die Beträge, die im Zusammenhang mit vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber angestellten Einzelpersonen bestehen. Dazu gehören persönliche Einkommenssteuer, Pensionskassenbeiträge, Sozialversicherungs- und ähnliche Beiträge.
73.03	X	0	Der Lizenzbewerber hat dem LFV eine Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden einzureichen, die folgende Angaben zum Stichtag 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, enthält: <ul style="list-style-type: none"> a. gesamte fällige Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden; b. gesamte überfällige Verbindlichkeiten sowie verbleibende überfällige Verbindlichkeiten am 31. März (vom 28. Februar verlängert); c. gesamte aufgeschobene Verbindlichkeiten (gemäss Anhang H); und d. gesamte strittige Verbindlichkeiten (gemäss Anhang H); und e. gesamte Verbindlichkeiten vorbehaltlich einer ausstehenden Entscheidung der zuständigen Behörde (gemäss Anhang H).
73.04	X	0	Zu jeder am 28. Februar überfälligen, aufgeschobenen, strittigen bzw. anhängigen Verbindlichkeit sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			<ul style="list-style-type: none"> a. Name des Gläubigers; b. überfällige Beträge, einschliesslich Fälligkeitstermin(e) für jeden ausstehenden Posten und gegebenenfalls zwischen dem 28. Februar und 31. März bezahlte Beträge zusammen mit den Abwicklungstermin und verbleibenden überfälligen Verbindlichkeiten, zahlbar bis 31. März (vom 28. Februar verlängert); c. aufgeschobene Beträge, einschliesslich der ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermin(e) für jeden aufgeschobenen Posten und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien; d. Beträge vorbehaltlich einer ausstehenden Entscheidung der zuständigen Behörde zusammen mit einer kurzen Beschreibung des Antrags des Lizenzbewerbers; und e. strittige Beträge, einschliesslich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien.
73.05	X	0	Der Lizenzbewerber muss seine Verbindlichkeiten gemäss der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden mit seinen zugrundeliegenden Rechnungslegungsunterlagen abstimmen.
73.06	X	0	Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass die Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden vollständig und korrekt ist und mit diesem Reglement übereinstimmt. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist. (Art. 76.06 -LFV03.55 – Vorlage Bestätigung keine überfälligen Verbindlichkeiten Sozialversicherungen und Steuerbehörde)
74			Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA und dem Liechtensteiner Fussballverband LFV
74.01.01	X	0	Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen und zu bestätigen, dass zum 31. März des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäss Anhang H) gegenüber der UEFA, weiteren von der UEFA bestimmten Unternehmen oder dem Lizenzgeber

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			Liechtensteiner Fussballverband LFV aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestanden haben, die bis zum 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, fällig waren.
74.01.02	0	X	Der Lizenzbewerber hat zu bestätigen, dass zum 31. März des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäss Anhang H) gegenüber der UEFA, weiteren von der UEFA bestimmten Unternehmen oder dem Lizenzgeber Liechtensteiner Fussballverband LFV aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestanden haben, die bis zum 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, fällig waren.
74.02	X	X	Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA enthalten auch von der FKVK (Finanzkontrollkammer für Klubs) verhängte Geldbeiträge.
74.03	X	X	Der Lizenzbewerber muss bis zu der vom Lizenzgeber festgelegten Frist und in der vom Lizenzgeber geforderten Form eine Erklärung vorbereiten und vorlegen, in der dieser die gesamten Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA, weiteren von der UEFA bestimmten Unternehmen oder dem Lizenzgeber sowie gegebenenfalls vorhandene überfällige Verbindlichkeiten bestätigt.
75			Zukunftsbezogene Finanzinformationen
75.01	X	0	Der Lizenzbewerber hat zukunftsbezogene Finanzinformationen zu erstellen und einzureichen, um dem Lizenzgeber seine Fähigkeit zur Unternehmensfortführung bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit zu belegen, wenn der Prüfungsbericht zum gemäss Artikel 66 und Artikel 68 eingereichten Jahresabschluss bzw. Zwischenabschluss einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk, einen Zusatz zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung enthält
75.02	X	0	Zukunftsbezogene Finanzinformationen haben die unmittelbar nach dem späteren Abschlussstichtag des Jahresabschlusses oder gegebenenfalls nach dem Bilanzstichtag des Zwischenabschlusses beginnende Periode und mindestens die gesamte lizenzierte Spielzeit abzudecken.

Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
75.03	X	0	<p>Zukunftsbezogene Finanzinformationen setzen sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> einer budgetierten Bilanz mit Vergleichszahlen für die unmittelbar vorangehende Berichtsperiode und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode; einer budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung mit Vergleichszahlen für die unmittelbar vorangehende Berichtsperiode und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode; einer budgetierten Kapitalflussrechnung mit Vergleichszahlen für die unmittelbar vorangehende Berichtsperiode und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode; erläuternden Anhangangaben, einschliesslich einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Annahmen (unter Bezugnahme auf die relevanten Aspekte vergangenheitsbezogener Finanz- und sonstiger Informationen), die zur Aufstellung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen verwendet wurden, und der wichtigsten Risiken, die sich auf die künftigen Finanzergebnisse auswirken können.
75.04	X	0	Zukunftsbezogene Finanzinformationen müssen mindestens auf Quartalsbasis zusammengestellt werden.
75.05	X	0	Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen konsistent mit dem geprüften Jahresabschluss zusammengestellt werden, und ihnen sind dieselben Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde zu legen wie dem entsprechenden Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze, die nach dem Abschlussstichtag des letzten vollständigen Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Details hierzu anzugeben.
75.06	X	0	Zukunftsbezogene Finanzinformationen müssen die Mindestangaben gemäss Anhang F und die Rechnungslegungsgrundsätze gemäss Anhang G berücksichtigen. Zusätzliche Positionen bzw. Anmerkungen sind zu berücksichtigen, falls diese zu einer Klärung beitragen oder deren Auslassung zu unvollständigen und/oder

1 Lizenzierungshandbuch

1.1 Version 9.0



Art.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
			inkorrekten zukunftsbezogenen Finanzinformationen führen würden.
75.07	X	0	Zukunftsbezogene Finanzinformationen müssen zusammen mit ihren zugrunde liegenden Annahmen von der Geschäftsführung des Lizenzbewerbers genehmigt werden. Dieser Nachweis muss durch eine Erklärung der Geschäftsführung des Lizenzbewerbers, dass die eingereichten zukunftsbezogenen Finanzinformationen vollständig und korrekt sind und mit dem Reglement übereinstimmen, erfolgen.

13 UEFA-Klub Monitoring

Alle Lizenznehmer, **die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert haben**, müssen die Monitoring - Vorschriften einhalten. Die Monitoring-Vorschriften sind nicht in diesem Handbuch enthalten. Siehe dazu „UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit“ ab Artikel 76 sowie die relevanten Anhänge.

14 ANHÄNGE

Die Anhänge E, F, G H, I und K (nur K.1.2.Bst.c) aus dem „UEFA – Reglement zur Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit“ wurden auf die Anforderungen vom Liechtensteiner Fussballverband angepasst und sind nachfolgend wiedergegeben.

Folgende Anhänge sind im nationalen Lizenzierungshandbuch vom LFV **nicht** wiedergegeben. Siehe dazu UEFA Reglement zur Klubfinanzierung und finanzieller Nachhaltigkeit.

Anhang A – Ausnahmereglung

Anhang B – Delegation der Zuständigkeit für Klublizenzierung und das Klub-Monitoring an eine angeschlossene Liga (für Liechtenstein nicht anwendbar).

Anhang C – Integration der UEFA-Kriterien zur Klublizenzierung in das nationale Klublizenzierungsreglement

Anhang D – Ausserordentliches Zulassungsverfahren

Anhang J – Elemente in Bezug auf die Berechnung der Fussballeinnahme (gemäss Artikel 86, Bestandteil vom UEFA Club Monitoring)

Anhang K - Elemente für die Berechnung des Kaderkostenverhältnisses (gemäss Artikel 92, Bestandteil vom UEFA Club Monitoring), im vorliegenden Reglement ist das Kapitel K.1.2.Bst.c. wiedergegeben. In Artikel 71.02 wird darauf referenziert.

Anhang L – Folgen der Verstösse gegen die Kaderkosten-Regel

Anhang M – Weitere im Hinblick auf die Klub-Monitoring-Vorschriften zu berücksichtigende Faktoren

ANHANG E - Wahl der Prüferin oder des Prüfers und Beurteilungsverfahren

A. Grundsatz

1. Gemäss Anhang E des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zur finanziellen Nachhaltigkeit muss die Abschlussprüfung durch eine unabhängige Abschlussprüferin oder einen unabhängigen Abschlussprüfer durchgeführt werden, welche nach nationalem Recht autorisiert sind, Wirtschaftsprüfungsaufgaben wahrzunehmen. Für das Erlangen der Lizenz 1 (UEFA – Lizenz) ist es deshalb zwingend und unabhängig von den Anforderungen gemäss PGR erforderlich, dass für die Durchführung einer Abschlussprüfung (Revision) eine Abschlussprüferin oder ein Abschlussprüfer gemäss dem Liechtensteiner Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (LGBI Nr. 1993/044 "WPRG") eingesetzt wird.

Für die Lizenz 2 (nationale Lizenz) müssen die gemäss PGR vorgeschriebenen Aufzeichnungen durch eine Person, welche mindestens über die Bewilligung nach Art. 180a PGR verfügt, einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden.

B. Beurteilungsverfahren

1. Die Durchführung der Abschlussprüfung respektive der prüferischen Durchsicht hat nach von den zuständigen berufsständischen Organisationen zu erlassenden Standards zu erfolgen (siehe auch PGR Art. 1058).

2. Das Ziel der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung / vom Zwischenabschluss ist eine Aussage der Prüferin oder des Prüfers darüber, ob sie oder er auf Sachverhalte gestossen sind, die sie oder ihn zum Schluss veranlassen, dass die Jahresrechnung nicht in allen wesentlichen Punkten den anzuwendenden Regeln der Rechnungslegung entsprechen. Diese Aussage wird aufgrund von Prüfungshandlungen gemacht, welche nicht alle Nachweise liefern, die von einer Abschlussprüfung verlangt würden. Sie ist deswegen negativ formuliert. Im Vergleich zu einer ordentlichen Prüfung liefert die prüferische Durchsicht eine weniger hohe Urteilssicherheit darüber, dass die prüferisch durchgesehenen Informationen keine wesentlichen Fehlaussagen enthalten. Dies kommt in der negativ formulierten Zusicherung der Prüferin oder des Prüfers zum Ausdruck

Anhang F – Mindestangaben für den Jahresabschluss

F.1 Grundsätze

F.1.1

Ungeachtet der Anforderungen der nationalen Rechnungslegungsverfahren (Anmerkung: für Liechtenstein PGR oder alternativ OR der Schweiz für Klubs, welche zusätzlich ein Lizenzverfahren in der Schweiz durchlaufen), der *International Financial Reporting Standards* oder der *International Financial Reporting Standards* für kleine und mittelgrosse Unternehmen sehen die finanziellen Kriterien dieses Reglements vor, dass die Lizenzbewerber/Lizenznehmer dem Lizenzgeber ein bestimmtes Mindestmass an Finanzinformationen vorlegen (vgl. Artikel 66, Artikel 68 und Artikel 74).

F.1.2

Jeder Bestandteil des Jahresabschlusses ist eindeutig zu bezeichnen. Die folgenden Informationen sind deutlich sichtbar darzustellen und innerhalb des Abschlusses zu wiederholen, falls dies für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:

- a. Name (und Rechtsform), Sitz und Geschäftsadresse des berichtenden Unternehmens / der berichtenden Unternehmen sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen nach dem letzten Abschlussstichtag;
- b. eine Angabe darüber, ob die Finanzinformationen sich auf einen einzelnen Lizenzbewerber/Lizenznehmer, eine Gruppe von Unternehmen (Konzern) oder eine andere

Kombination aus Unternehmen beziehen, sowie eine Beschreibung der Struktur und der Zusammensetzung eines solchen Konzerns bzw. einer solchen Kombination;

- c. jährlicher Abschlussstichtag und Berichtsperiode, auf die sich die Finanzinformationen beziehen (sowohl für aktuelle Zahlen als auch für Vergleichszahlen); und
- d. Berichtswährung.

F.1.3

Erfüllt der Jahresabschluss und/oder der Zwischenabschluss die Mindestangaben gemäss Anhang F nicht, muss der Lizenzbewerber ausserdem Folgendes beim Lizenzgeber einreichen:

- a. zusätzliche Informationen zur Erfüllung der in Anhang F aufgeführten Mindestangaben;
- b. einen Prüfungsbericht desselben Abschlussprüfers, der den Jahres- und/oder Zwischenabschluss gemäss den vom Lizenzgeber vorgeschriebenen abgestimmten Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit und der Korrektheit des überarbeiteten Jahresabschlusses unterzeichnet.

F.2 Bilanz

F.2.1

Die Mindestangaben im Hinblick auf die Bilanzpositionen sind nachfolgend aufgeführt.

Vermögenswerte

- i. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
- ii. Forderungen aus Spielertransfers (kurzfristig und langfristig)
- iii. Forderungen gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen (kurzfristig und langfristig)
- iv. Sonstige kurzfristige Forderungen
- v. Steueransprüche (kurzfristig und langfristig)
- vi. Vorräte
- vii. Sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)
- viii. Sachanlagen
- ix. Immaterielle Vermögenswerte - Spielerregistrierungen
- x. Immaterielle Vermögenswerte – sonstige
- xi. Finanzanlagen
- Verbindlichkeiten
- xii. Kontokorrentkredite
- xiii. Bank- und sonstige Darlehen (kurzfristig und langfristig)

- xiv. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen (kurzfristig und langfristig)
- xv. Verbindlichkeiten aus Spielertransfers (kurzfristig und langfristig)
- xvi. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern (kurzfristig und langfristig)
- xvii. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden (kurzfristig und langfristig)
- xviii. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (kurzfristig und langfristig)
- xix. Sonstige Steuerverbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)
- xx. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
- xxi. Rückstellungen (kurzfristige und langfristige)
- xxii. Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristige und langfristige)
 - Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten
- xxiii. Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten
 - Eigenkapital
- xxiv. Aktienkapital
- xxv. Neubewertungsrücklagen
- xxvi. Sonstige Rücklagen
- xxvii. Gewinnvortrag

F.2.2

Die Unternehmensleitung sollte in Betracht ziehen, die Bilanzpositionen (i) bis (xxvii) in der Bilanz selbst oder in den Anhangangaben darzustellen.

F.3 Gewinn- und Verlustrechnung

F.3.1

Die Mindestangaben im Hinblick auf die Gewinn- und Verlustrechnung sind nachfolgend aufgeführt.

Einnahmen

- i. Eintrittsgelder
- ii. Sponsoring und Werbung
- iii. Übertragungsrechte
- iv. Kommerzielle Aktivitäten
- v. UEFA-Solidaritätsbeiträge und Preisgelder
- vi. Zuschüsse/Subventionen von nationalen Fussballverbänden oder Regierungen

- vii. Sonstiger Betriebsertrag
- viii. Gesamteinnahmen (Summe der Positionen i bis vii)
 - Aufwand
- ix. Materialkosten
- x. Personalaufwand (Spieler und andere Arbeitnehmer)
- xi. Abschreibung/Wertberichtigung für Sachanlagen
- xii. Amortisation/Wertberichtigung für sonstige immaterielle Vermögenswerten (ohne Spielerregistrierungen)
- xiii. Sonstiger Betriebsaufwand
- xiv. Gesamter Betriebsaufwand (Summe der Positionen ix bis xiii)
 - Spielerregistrierungen
- xv. Amortisation von Spielerregistrierungen und Wertberichtigung bei der Veräußerung von Spielerregistrierungen
- xvi. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen
- xvii. Sonstiger Transferertrag/-aufwand
- xviii. Gesamtes Nettoergebnis aus Spielerregistrierungen (Summe der Positionen xv und xvii)
 - Sonstiges
- xix. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von materiellen Vermögenswerten
- xx. Finanzertrag und -aufwand
- xxi. nicht betrieblicher Ertrag/Aufwand
- xxii. Steuerertrag/-aufwand
- xxiii. Nettoergebnis (Summe der Positionen viii, xiv, xviii und xix bis xxii)

F.3.2

Die Unternehmensleitung sollte in Betracht ziehen, die Positionen (i) bis (xxiii) in der Gewinn- und Verlustrechnung selbst oder in den Anhangangaben darzustellen.

F.4 Kapitalflussrechnung

F.4.1

Die Kapitalflussrechnung hat Zahlungsströme für die Berichtsperiode zu enthalten, die wie folgt gesondert anzugeben sind.

Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit

Betriebliche Tätigkeiten sind die wesentlichen einnahmenwirksamen Aktivitäten des berichtenden Unternehmens sowie andere Aktivitäten, die nicht den Investitions- oder

Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind. Daher resultieren sie im Allgemeinen aus Transaktionen und anderen Ereignissen, die in das Nettoergebnis einfließen. Die Mindestangaben sind im Folgenden aufgeführt:

i. Nettokapitalzufluss/-abfluss aus betrieblicher Tätigkeit

Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit

Investitionstätigkeiten sind der Erwerb und die Veräusserung langfristiger Vermögenswerte (einschliesslich Spielerregistrierungen) und sonstiger Finanzinvestitionen, die nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten gehören. Das berichtende Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Investitionstätigkeit gesondert anzugeben. Die Mindestangaben sind im Folgenden aufgeführt:

i. Kapitalzufluss/-abfluss aus dem Erwerb / der Veräusserung von Spielerregistrierungen

ii. Kapitalzufluss/-abfluss aus dem Erwerb / der Veräusserung von Sachanlagen

iii. Sonstiger Kapitalzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit

Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit

Finanzierungstätigkeiten sind Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals des berichtenden Unternehmens auswirken. Das berichtende Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Finanzierungstätigkeiten gesondert anzugeben. Die Mindestangaben sind im Folgenden aufgeführt:

i. Kapitalzufluss/-abfluss aus Fremdkapital – Anteilseigner und verbundene Parteien

ii. Kapitalzufluss/-abfluss aus Fremdkapital – Finanzinstitute

iii. Kapitalzufluss aus Erhöhung von Aktien-/Eigenkapital

iv. Kapitalabfluss für Dividendenzahlungen an Eigentümer/Anteilseigner

v. Sonstiger Kapitalzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit

Andere Zahlungsströme

Zahlungsströme aus erhaltenen und bezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben. Jeder Zahlungseingang und -ausgang ist stetig von Periode zu Periode entweder als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit auszuweisen.

Zahlungsströme aus Ertragssteuern sind gesondert anzugeben und als Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit auszuweisen, es sei denn, sie können in angemessener Weise bestimmten Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zugeordnet werden.

F.4.2

Ein Unternehmen hat die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben und eine Überleitungsrechnung vorzunehmen, in der die Beträge der Kapitalflussrechnung zu den entsprechenden Bilanzposten übergeleitet werden.

F.5 Anhang zum Jahresabschluss

F.5.1

Der Anhang zum Jahresabschluss ist systematisch darzustellen. Jede Position in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung muss mit einem Querverweis auf sämtliche zugehörigen Informationen im Anhang versehen sein. Für den Anhang gelten folgende Mindestangaben:

a. *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden*

Die Grundlage für die Aufstellung des Abschlusses und eine Zusammenfassung der im Wesentlichen verwendeten Rechnungslegungsgrundsätze sind anzugeben.

b. *Sachanlagen*

Jede Gruppe von Sachanlagen ist gesondert anzugeben, z.B. Grundstücke, Stadion und Einrichtungen und Vermögenswerte mit Nutzungsrechten.

Die folgenden Informationen sind für jede Gruppe von Sachanlagen anzugeben:

- i. der Bruttobuchwert und die kumulierte Abschreibung (zusammengefasst mit den kumulierten Wertberichtigungen) zu Beginn und zum Ende der Periode; und
- ii. eine Überleitungsrechnung für den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode, bei der Zugänge, Abgänge, Zunahmen oder Abnahmen für die Periode ausgewiesen werden, die aus Neubewertungen, in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertberichtigungen für die Periode, in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgelösten Wertberichtigungen für die Periode sowie aus Abschreibungen resultieren.

Die Abschreibungsmethoden und die zugrunde gelegten Nutzungsdauern (oder Abschreibungssätze) sind im Anhang zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben.

c. *Immaterielle Vermögenswerte*

Jede Gruppe von immateriellen Vermögenswerten ist gesondert anzugeben, z.B. Spielerregistrierungen, Goodwill und andere immaterielle Werte.

Die folgenden Informationen sind für jede Gruppe von immateriellen Vermögenswerten anzugeben:

der Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertberichtigungen) zu Beginn und zum Ende der Periode; und

eine Überleitungsrechnung für den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode, bei der Zugänge, Abgänge und Abnahmen für die Periode ausgewiesen werden, die aus in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertberichtigungen für die Periode sowie aus Abschreibungen resultieren.

Vgl. Anhang G für weitere Informationen zu den Rechnungslegungsgrundsätzen für Spielerregistrierungen.

d. *Verpfändete Einnahmen und Vermögenswerte*

Das berichtende Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

.das Vorhandensein und die Höhe von Eigentumsvorbehalten sowie von Sachanlagen (wie Stadion und Trainingseinrichtungen), die als Sicherheiten für Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten verpfändet wurden;

i.das Vorhandensein und der dazugehörige Buchwert von immateriellen Vermögenswerten mit beschränkten Verfügungsrechten und von immateriellen Vermögenswerten (wie Spielerregistrierungen), die als Sicherheiten für Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten verpfändet wurden; und

ii.das Vorhandensein und der dazugehörige Buchwert von finanziellen Vermögenswerten und/oder der Betrag künftiger Erträge (wie Forderungen und künftige Erträge im Zusammenhang mit der Veräusserung von Spielerregistrierungen, Ausschüttungen / Preisgelder aus Wettbewerben, Saisonkarten und andere Eintrittsgelder, Übertragungsrechte und Sponsoringvereinbarungen), die als Sicherheiten für Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten verpfändet wurden.

e. *Finanzanlagen*

Bei den Finanzanlagen sind auch Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam beherrschten Unternehmen und verbundenen Unternehmen anzugeben. Dabei sind für jede Finanzanlage mindestens folgende Informationen anzugeben:

.Name;

i.Sitzland;

ii.Art des Geschäfts / der Tätigkeit des Unternehmens;

iii.Beteiligungsquote;

iv.soweit abweichend, die Stimmrechtsquote; und

v.Beschreibung der Methode zum bilanziellen Ausweis der Finanzanlagen.

f. *Kontokorrentkredite und Bankdarlehen*

Für jede Gruppe von finanziellen Verbindlichkeiten ist Folgendes anzugeben:

.Informationen über Umfang und Art der Finanzinstrumente, einschliesslich Beträgen und Dauer sowie wesentlicher Vertragsbedingungen, welche die Höhe, Fälligkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können; und

i.die angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden, einschliesslich der Ansatz- und Bewertungskriterien.

g. *Rückstellungen*

Rückstellungen sind in gesonderten Gruppen anzugeben. Bei der Bestimmung, welche Rückstellungen zu einer Gruppe zusammengefasst werden können, muss überlegt werden, ob die Posten ihrer Art nach in ausreichendem Masse übereinstimmen, um eine zu einem Betrag zusammengefasste Angabe zu rechtfertigen.

Für jede Gruppe von Rückstellungen sind der Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode sowie sämtliche innerhalb der Periode in Anspruch genommenen, aufgelösten oder gutgeschriebenen Beträge anzugeben.

h. *Gezeichnetes Kapital und Rücklagen*

Aktienkapital, Neubewertungsrücklagen, sonstige Rücklagen und der Gewinnvortrag sind gesondert anzugeben.

Aktienkapital

Im Zusammenhang mit Aktienkapital, das während der Berichtsperiode gezeichnet wurde, ist Folgendes anzugeben:

Anzahl und Art der gezeichneten Aktien;

Aktienagio (falls zutreffend) aus den gezeichneten Aktien;

insgesamt durch die Zeichnung der Aktien beschaffter Betrag;

Grund für die Zeichnung neuer Aktien.

.Neubewertungsrücklagen

Werden Sachanlagen (Grundstücke, Stadion und Einrichtungen) und/oder immaterielle Vermögenswerte neu bewertet, ist die Neubewertungsrücklage mit Angabe der Veränderung in der Berichtsperiode und eventuell bestehender Ausschüttungsbeschränkungen für die Anteilseigner anzugeben.

i. Sonstige Rücklagen

Jede andere Form von Rücklagen, die nicht in den Neubewertungsrücklagen enthalten sind, darunter jegliche Veränderung für die Berichtsperiode und Ausschüttungsbeschränkungen für die Anteilseigner, ist anzugeben.

ii. Gewinnvortrag

Der Saldo des Gewinnvortrags, d.h. die angesammelten Gewinne oder Verluste zu Beginn der Berichtsperiode und zum Bilanzstichtag sowie die Bewegungen während der Berichtsperiode sind anzugeben.

i. *Beherrschende Partei und oberste beherrschende Partei*

Wenn das berichtende Unternehmen von einem Dritten beherrscht wird, dann sind die Beziehung zu und der Name dieses Dritten und – sofern abweichend – der Name der obersten beherrschenden Partei anzugeben. Diese Informationen sind unabhängig davon anzugeben, ob Transaktionen zwischen dem berichtenden Unternehmen und der/den beherrschenden Partei(en) stattgefunden haben.

j. *Transaktionen mit verbundenen Parteien*

Eine Transaktion mit verbundenen Parteien entspricht einer Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zwischen verbundenen Parteien, unabhängig davon, ob dafür ein Entgelt in Rechnung gestellt wurde. Eine Transaktion mit verbundenen Parteien kann zum Zeitwert erfolgt sein oder auch nicht.

Falls während der Berichtsperiode Transaktionen mit einer oder mehreren verbundenen Partei(en) stattgefunden haben, hat das berichtende Unternehmen die Art der Beziehung zu den verbundenen Parteien sowie Informationen über die Transaktionen und die ausstehenden Salden (einschliesslich Verpflichtungen) anzugeben, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen. Gleichartige Positionen können aggregiert ausgewiesen werden, es sei denn, eine getrennte Angabe ist nötig für das Verständnis der Auswirkungen der Transaktionen mit verbundenen Parteien auf den Abschluss des berichtenden Unternehmens.

Die Mindestangaben für jede verbundene Partei umfassen:

.Betrag und Art der Transaktionen;

i. Betrag der ausstehenden Salden (einschliesslich Verpflichtungen) sowie:

deren Bedingungen und Konditionen, einschliesslich einer möglichen Besicherung, sowie die Art des Gegenwerts im Falle der Liquidierung;

Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;

ii. Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Höhe der ausstehenden Salden; und

iii. während der Periode erfasster Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber verbundenen Parteien.

Die erforderlichen Informationen sind für jede der folgenden Gruppen getrennt anzugeben:

das Mutterunternehmen;

Unternehmen mit gemeinsamer Kontrolle oder massgeblichem Einfluss auf das berichtende Unternehmen;

Tochtergesellschaften;

assoziierte Gesellschaften;

Joint Ventures, an denen das berichtende Unternehmen beteiligt ist;

Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Unternehmens bzw. seines Mutterunternehmens; und

sonstige verbundene Parteien.

Es muss bestätigt werden, dass Transaktionen mit verbundenen Parteien zu Bedingungen erfolgten, die Transaktionen zwischen unabhängigen Parteien entsprechen, wenn diese Bedingungen belegt werden können.

k. *Eventualverbindlichkeiten*

Sofern die Möglichkeit eines Mittelabflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein berichtendes Unternehmen für jede Gruppe von Eventualverbindlichkeiten zum jährlichen Abschlussstichtag eine kurze Beschreibung der Art der Eventualverbindlichkeit zu geben und, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu machen:

.eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen;

i.eine Einschätzung der Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeit von Abflüssen;
und

ii.die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung.

I. *Ereignisse nach dem Bilanzstichtag*

Wesentliche nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind anzugeben, darunter die Art des Ereignisses sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann. Beispiele für solche Ereignisse sind:

.Kredite mit fester Laufzeit, deren Fälligkeit bald erreicht ist und bei denen eine Verlängerung oder Rückzahlung unwahrscheinlich ist;

i.Erhebliche Betriebsverluste;

ii.Entdeckung wesentlicher Betrugsfälle oder Fehler, die belegen, dass Abschlüsse nicht korrekt sind;

iii.Absicht der Unternehmensleitung, das Unternehmen oder das Geschäft aufzulösen, oder Feststellung, dass keine realistische Alternative zu dieser Massnahme besteht;

iv.Transaktionen im Zusammenhang mit Spielern, bei denen die Summen, die bezahlt wurden oder eingegangen sind, wesentlich sind;

v.Transaktionen im Zusammenhang mit Sachanlagen, z.B. in Bezug auf das Stadion des Klubs.

m. *Andere Angaben*

.Agenten-/Spielervermittlerhonorare

Die Gesamtsumme der in der Berichtsperiode im Zusammenhang mit Agenten/Spielervermittlern oder zu ihren Gunsten angefallenen Honorare muss angegeben werden.

i.Steueraufwand

Die Hauptbestandteile des Steueraufwands sind getrennt anzugeben, d.h. die Summe aus tatsächlichen Steuern und/oder latenten Steuern für die Berichtsperiode, die in die Ermittlung des Nettogewinns bzw. Nettoverlusts der Berichtsperiode eingeht.

ii.Verschiedenes

Zusätzliche Informationen oder Angaben, die nicht bereits in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder der Kapitalflussrechnung dargestellt, aber relevant für das Verständnis dieser Informationen und/oder zur Erfüllung der Mindestanforderungen im Hinblick auf die Finanzinformationen notwendig sind, sind anzugeben.

F.5.2

Der Anhang zum Zwischenabschluss muss mindestens Folgendes umfassen:

a. eine Erklärung, dass im Zwischenabschluss die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Berechnungsmethoden wie im letzten Jahresabschluss verwendet

oder, wenn diese Methoden geändert wurden, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung;

- b. Anhangangaben wie jene zum Jahresabschluss gemäss [Anhang F.5.1](#); und
- c. die Angabe aller Ereignisse oder Transaktionen, die für ein Verständnis der Zwischenberichtsperiode wesentlich sind.

F.6 Spielerverzeichnis

F.6.1

Alle Lizenzbewerber/Lizenznehmer haben ein Spielerverzeichnis zu erstellen und dem Lizenzgeber einzureichen.

F.6.2

Das Spielerverzeichnis muss dem Abschlussprüfer vorgelegt werden. Dieser muss die aggregierten Zahlen im Spielerverzeichnis mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahres- und Zwischenabschluss abstimmen. Das Spielerverzeichnis muss im Jahres- oder Zwischenabschluss jedoch nicht angegeben werden.

F.6.3

Folgende Mindestangaben zu jedem relevanten Spieler müssen im Spielerverzeichnis enthalten sein:

- a. Name und Geburtsdatum;
- b. Datum des Beginns des ursprünglichen Spielervertrags und Enddatum des aktuellen Vertrags;
- c. Kosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
- d. Kumulierte Amortisation aus Übertrag und zum Ende der Periode;
- e. Amortisation der Spielerregistrierung in der Periode;
- f. Wertberichtigung der Spielerregistrierung in der Periode;
- g. Veräusserung der Spielerregistrierung (Kosten und kumulierte Amortisation);
- h. Nettobuchwert (Buchwert);
- i. Gewinn/Verlust aus der Veräusserung der Spielerregistrierung; und
- j. Weiterverkaufsrechte (oder Ähnliches), d.h. Beschreibung und (wenn möglich) Quantifizierung von Weiterverkaufsrechten für einen Fussballklub, der früher die Spielerregistrierung gehalten hat, ausgenommen Ausbildungsentschädigung und/oder Solidaritätsbeiträge.

F.6.4

Relevante Spieler, die im Spielerverzeichnis erfasst werden müssen, sind:

- a. alle Spieler, deren Spielerregistrierung vom Lizenzbewerber/Lizenznehmer zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Periode gehalten wurde und für die (zu einem beliebigen

Zeitpunkt während der Berichtsperiode oder in vorangegangenen Perioden) direkte Anschaffungskosten angefallen sind; und

b. alle Spieler, in deren Zusammenhang (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode) Erträge/Gewinne (oder Verluste) verbucht wurden.

F.6.5

Bei Lizenzbewerbern/Lizenznehmern, welche die Buchführung für Spieler berichtigt haben, um die in diesem Reglement festgelegten Anforderungen an die Rechnungslegung zu erfüllen, müssen die aggregierten Zahlen aus dem Spielerverzeichnis mit dem überarbeiteten Jahresabschluss übereinstimmen.

F.7 Finanzbericht der Unternehmensleitung

F.7.1

Der Jahresabschluss muss auch einen Finanzbericht oder Anmerkungen der Unternehmensleitung (manchmal auch als Lagebericht bezeichnet) enthalten, aus dem die wesentlichen Merkmale der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des berichtenden Unternehmens und die wichtigsten Risiken und Unsicherheiten für das Unternehmen hervorgehen.

F.7.2

Der Jahresabschluss muss auch die Namen sämtlicher Personen enthalten, die zu irgendeinem Zeitpunkt des Jahres als Mitglieder der Unternehmensleitung, der Geschäftsführung und der Aufsichtsorgane des berichtenden Unternehmens tätig waren.

Anhang G - Anforderungen an die Rechnungslegung für die Aufstellung von Abschlüssen

G.1 Grundsätze

G.1.1

Abschlüsse gemäss Artikel 66 und Artikel 68 müssen gemäss PGR, OR oder einem international anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt werden, d.h. entweder auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des jeweiligen Landes, der International Financial Reporting Standards oder der International Financial Reporting Standards für kleine und mittelgrosse Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers.

G.1.2

Abschlüsse sind unter der Annahme zu erstellen, dass der Lizenzbewerber seine Tätigkeit über einen überschaubaren Zeitraum fortführen wird. Es wird angenommen, dass der Lizenzbewerber weder die Absicht noch das Bedürfnis hat, sein Vermögen zu liquidieren, sein Geschäft aufzulösen oder gemäss Gesetzen oder Bestimmungen Schutz vor Gläubigern zu suchen.

G.1.3

Die Rechnungslegungsvorschriften, die als Grundlage für die Aufstellung der Abschlüsse herangezogen werden können, müssen sich nach bestimmten Grundsätzen richten, einschliesslich:

- a. Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes;
- b. Darstellungsstetigkeit;
- c. Konzept der Periodenabgrenzung;
- d. gesonderte Darstellung aller wesentlichen Positionen im Abschluss;
- e. keine Saldierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie Erträgen und Aufwendungen.

G.1.4

Ungeachtet der Tatsache, dass jeder Lizenzbewerber einen Jahres- und Zwischenabschluss gemäss den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsverfahren für Kapitalgesellschaften gemäss den *International Financial Reporting Standards* oder den *International Financial Reporting Standards* für kleine und mittelgrosse Unternehmen aufzustellen hat, enthält dieses Reglement spezielle Anforderungen an die Rechnungslegung, die gemäss den Anhang G.2 bis Anhang G.6 erfüllt werden müssen.

G.1.5

Erfüllt der Jahres- und/oder der Zwischenabschluss die Anforderungen an die Rechnungslegung gemäss Anhang G nicht, muss der Lizenzbewerber ausserdem Folgendes beim Lizenzgeber einreichen:

- a. einen überarbeiteten Jahresabschluss, der die Anforderungen an die Rechnungslegung gemäss Anhang G erfüllt, dieselbe Periode umfasst und Zahlen für die letzte Vergleichsperiode enthält;
- b. eine Erklärung der Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers, dass der überarbeitete Jahresabschluss vollständig und korrekt ist und mit dem Reglement übereinstimmt; und
- c. einen Prüfungsbericht desselben Abschlussprüfers, der den Jahres- und/oder Zwischenabschluss gemäss den vom Lizenzgeber vorgeschriebenen abgestimmten Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit und der Korrektheit des überarbeiteten Jahresabschlusses unterzeichnet.

G.1.6

Der überarbeitete Jahresabschluss muss Folgendes umfassen:

- a. eine überarbeitete Bilanz zum Ende der Periode;
- b. eine überarbeitete Gewinn- und Verlustrechnung / Erfolgsrechnung für die Periode;
- c. eine überarbeitete Erklärung zu Veränderungen am Eigenkapital für die Periode; und
- d. Anhangangaben, bestehend aus einer Zusammenfassung der wichtigen Rechnungslegungsgrundsätze, anderen erläuternden Anhangangaben sowie Anhangangaben zur

Abstimmung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung / Erfolgsrechnung zwischen den überarbeiteten Jahresabschlüssen und den relevanten Jahres- oder Zwischenabschlüssen.

G.2 Konsolidierungs-/Kombinationsvorschriften

G.2.1

Die Finanzinformationen aller im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen (gemäss Artikel 65) müssen entweder konsolidiert oder kombiniert werden, wie wenn es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde.

G.2.2

Ein konsolidierter Jahresabschluss ist der Jahresabschluss eines Konzerns, in dem Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Ertrag, Aufwand und Zahlungsströme der Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften als jene eines einzigen Unternehmens präsentiert werden.

G.2.3

Ein kombinierter Jahresabschluss ist ein Abschluss, der Informationen über zwei oder mehr Unternehmen enthält, die unter gemeinsamer Beherrschung stehen, ohne Informationen über das beherrschende Unternehmen.

G.3 Rechnungslegungsgrundsätze für den dauerhaften Transfer einer Spielerregistrierung

G.3.1

Der Erwerb einer Spielerregistrierung ist in der Jahresrechnung zu verbuchen, wenn alle wesentlichen Bedingungen für den Vollzug des Transfers erfüllt wurden, d.h. wenn dieser effektiv bedingungslos erfolgt, was bedeutet, dass eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen den beiden Klubs und zwischen dem erwerbenden Klub und dem Spieler bestehen muss.

G.3.2

Die Veräusserung einer Spielerregistrierung ist im Jahresabschluss des Lizenzbewerbers zu erfassen, sobald alle wesentlichen Bedingungen für den Vollzug des Transfers erfüllt wurden, d.h., wenn dieser effektiv bedingungslos erfolgt, und die Chancen und Risiken auf den neuen Klub übergegangen sind.

G.3.3

Lizenzbewerber, welche die Kosten für Spielerregistrierungen als immaterielle Vermögenswerte kapitalisieren, müssen bestimmte Mindestanforderungen an die Rechnungslegung erfüllen, wie in Anhang G.3.4, Anhang G.3.5 und Anhang G.3.6 dieses Teils Anhang G.3 beschrieben. Ein Lizenzbewerber kann die Kosten für eine Spielerregistrierung als Aufwand verbuchen, statt sie als immaterielle Vermögenswerte zu kapitalisieren, falls dies gemäss den nationalen Rechnungslegungsverfahren zulässig ist.

G.3.4

Für Lizenzbewerber, welche die Kosten für Spielerregistrierungen als immaterielle Vermögenswerte kapitalisieren, gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:

- a. Nur die direkt einer Spielerregistrierung zuzuordnenden Kosten können als immaterielle Vermögenswerte verbucht werden. Der Buchwert eines einzelnen Spielers darf zu Rechnungslegungszwecken in einer Neubewertung nicht höher angegeben werden, selbst wenn die Unternehmensleitung eines Lizenzbewerbers der Auffassung ist, dass der Marktwert über dem Buchwert liegt. Obwohl allgemein anerkannt ist, dass ein Lizenzbewerber einen Gegenwert aus dem Einsatz und/oder dem Transfer von lokal ausgebildeten Spielern erzielen kann, dürfen die Kosten im Zusammenhang mit Spielern aus der eigenen Nachwuchsabteilung des Lizenzbewerbers zu Rechnungslegungszwecken nicht in die Bilanz aufgenommen werden, da nur die Kosten einer Spielerregistrierung kapitalisiert werden dürfen. Alle Formen von Vergütungen an Spieler und/oder zu deren Gunsten (wie Handgelder) sind als Personalaufwand zu behandeln und nicht als Kosten für Spielerregistrierungen. Finanzaufwand im Zusammenhang mit Darlehen ist als Finanzaufwand zu behandeln und nicht als Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen, selbst wenn die Darlehen aufgenommen wurden, um Spielerregistrierungen finanzieren zu helfen.
- b. Die Amortisation der Kosten einer Spielerregistrierung beginnt, sobald diese übergeht. Die Amortisation endet, wenn der Vermögenswert vollständig amortisiert ist oder ausgebucht wird (d.h. die Registrierung gilt als dauerhaft an einen anderen Klub übertragen), je nachdem welches Datum früher eintritt.
- c. Für jede einzelne Spielerregistrierung ist das gesamte Abschreibungsvolumen systematisch über deren Nutzungsdauer zu verteilen. Dies wird durch die systematische Verteilung der Kosten des Vermögenswertes als Aufwand ab dem Datum des Erwerbs der Spielerregistrierung über die gesamte Laufzeit des Vertrags des jeweiligen Spielers erreicht. Wird die Dauer des Vertrags eines Spielers mit dem Klub verlängert, so müssen der Buchwert des immateriellen Vermögenswertes der Spielerregistrierung plus zusätzliche direkt der Aushandlung des Vertrags zuzuweisende Kosten (z.B. Agenten-/Spielervermittlerhonorare) über die verlängerte Dauer des Spielervertrags oder über die verbleibende Dauer des ursprünglichen Vertrags abgeschrieben werden.
- d. Das gesamte Spielervermögen ist jedes Jahr von der Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers auf Wertberichtigungen zu prüfen. Wenn der Marktwert für einen einzelnen Spieler niedriger als der in der Bilanz angegebene Buchwert ist, muss der Buchwert an den Marktwert angepasst werden, und der Anpassungsbetrag muss in der Gewinn- und Verlustrechnung als Wertberichtigungskosten erfasst werden. Es wird empfohlen, dass jeder Lizenzgeber von seinen Lizenzbewerbern verlangt, im Hinblick auf die Kosten im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden.

Unter aussergewöhnlichen Umständen, wenn zum jährlichen Abschlussstichtag deutlich wird, dass:

- i. ein Spieler nicht mehr in der Lage sein wird, für den Klub zu spielen, zum Beispiel, weil er eine die Karriere bedrohende Verletzung erlitten hat oder dauerhaft verhindert ist, professionell Fussball zu spielen, dann muss der Buchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz während

dieser Berichtsperiode vollständig abgeschrieben werden. Folgende Ereignisse bilden keine ausreichende Begründung für die Bilanzierung einer Wertberichtigung:

ein Spieler erleidet während einer Berichtsperiode eine Verletzung und ist vorübergehend nicht in der Lage, für den Klub professionell Fussball zu spielen, oder

ein Spieler erleidet eine Beeinträchtigung seiner Fitness oder Fähigkeit und wird nicht für die Teilnahme an den Spielen der ersten Mannschaft ausgewählt.

Diesbezüglich sind zukünftige Gehälter eines Spielers, der eine die Karriere bedrohende Verletzung erlitten hat oder dauerhaft verhindert ist, professionell Fussball zu spielen, während der ganzen Dauer des Spielervertrags weiterhin als Personalaufwand zu verbuchen.

ii. Hat das Management des Klubs beschlossen, die Registrierung eines Spielers dauerhaft zu veräussern und erfolgt der Transfer unmittelbar nach dem jährlichen Abschlussstichtag, kann der Nettobuchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz wertberichtigt werden, wenn der Veräusserungserlös für den dauerhaften Transfer der Spielerregistrierung zum neuen Klub niedriger ist als sein Nettobuchwert. Dieser Rechnungslegungsgrundsatz ist im Jahresabschluss offenzulegen und von einer Berichtsperiode zur nächsten konsistent anzuwenden.

e. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisende Gewinn/(Verlust) aus der Veräusserung einer Spielerregistrierung an einen anderen Klub entspricht dem Unterschied zwischen dem Nettoveräusserungserlös und dem Restbuchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz zum Zeitpunkt des Transfers.

G.3.5

Der Gewinn/Verlust aus der Veräusserung einer Spielerregistrierung ist um jegliche bezahlte und/oder ausstehende Beträge bereinigt zu berechnen, die direkt der Veräusserung der Spielerregistrierung zuzuordnen sind, darunter:

a. realisierte bedingte Transferentschädigungen für Beträge, die bei der Veräusserung der Spielerregistrierung fällig geworden sind (z.B. gegenüber einem anderen Klub fällige Weiterverkaufsgebühr);

b. andere direkt zuzuordnende Beträge, die an eine andere Partei (z.B. anderer Fussballklub, Agenten/Spielervermittler, nationaler Fussballverband bzw. nationale Fussballliga) bezahlt wurden bzw. zu bezahlen sind.

G.3.6

Der Lizenzbewerber hat die folgenden Anpassungen im Zusammenhang mit dem dauerhaften Transfer von Spielerregistrierungen zwischen verbundenen Klubs vorzunehmen:

a. Der Klub, der die Spielerregistrierung erworben hat, muss die Kosten für den Erwerb der Spielerregistrierung berechnen – die Berechnung des Amortisationsaufwands für die Berichtsperiode (für Klubs, welche die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen verwenden) bzw. die Kosten der Spielerregistrierung (für Klubs, welche die Methode „Aufwand und Ertrag“ für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen verwenden) –, indem er den höheren der folgenden Beträge verwendet:

- i. effektive Transaktionskosten für den Erwerb der Spielerregistrierung;
- ii. historische Kosten der Spielerregistrierung im Jahresabschluss des Klubs, der den Spieler veräussert hat.

Ist der berechnete Amortisationsaufwand höher als der verbuchte Amortisationsaufwand bzw. sind die berechneten Kosten der Spielerregistrierung höher als die verbuchten Kosten der Spielerregistrierung, muss eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, damit die Differenz im überarbeiteten Jahresabschluss erfasst wird.

b. Der Klub, der die Spielerregistrierung veräussert hat, muss den Veräusserungserlös aus der Spielerregistrierung berechnen – die Berechnung des Veräusserungserlöses für die Spielerregistrierung (für Klubs, welche die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen verwenden) bzw. den Ertrag aus der Spielerregistrierung (für Klubs, welche die Methode „Aufwand und Ertrag“ für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen verwenden) –, indem er den niedrigeren der folgenden Beträge verwendet:

. effektiver Transaktionserlös aus der Veräusserung;

- i. Nettobuchwert der Kosten für die Spielerregistrierung in seinem Jahresabschluss.

Ist der berechnete Veräusserungserlös geringer als der verbuchte Veräusserungserlös bzw. ist der berechnete Ertrag aus der Spielerregistrierung niedriger als der verbuchte Ertrag aus der Spielerregistrierung, muss eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, damit die Differenz im überarbeiteten Jahresabschluss erfasst wird.

G.3.7

Die oben genannten Anforderungen an die Rechnungslegung gelten analog für alle anderen Mitarbeitenden (z.B. Cheftrainer) sowie für Freistellungserträge/-kosten oder Ähnliches gegenüber einem anderen Klub.

G.4 Anforderungen an die Rechnungslegung für den temporären Transfer einer Spielerregistrierung

G.4.1

Für Lizenzbewerber, die Transaktionen im Zusammenhang mit dem temporären Transfer einer Spielerregistrierung (Ausleihe) aufweisen, gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:

G.4.2

Erhaltene/bezahlte Leihsummen sind als Ertrag aus / Aufwand für Spielertransfers auszuweisen.

G.4.3

Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub ohne Pflicht/Option zum Erwerb:

- a. Die gegebenenfalls vom ausleihenden Klub erhaltenen / zu erhaltenden Leihsummen müssen als Ertrag über die Zeitdauer der Leihvereinbarung ausgewiesen werden. Der

ausleihende Klub verbucht weiterhin die ursprünglichen Kosten für eine Spielerregistrierung als immateriellen Vermögenswert in seiner Bilanz und weist die Kosten des Vermögenswerts systematisch als Amortisationsaufwand über die Dauer des Spielervertrags hinweg aus.

b. Die gegebenenfalls durch den neuen Klub bezahlten / zu bezahlenden Leihsummen müssen als Aufwand über die Zeitdauer der Leihvereinbarung ausgewiesen werden. Falls das Gehalt des Spielers vom neuen Klub übernommen wird, muss es als Personalaufwand über die Leihdauer hinweg ausgewiesen werden.

G.4.4

Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer unbedingten Verpflichtung zum Erwerb:

a. Die Ausleihe muss vom ausleihenden Klub als dauerhafter Transfer behandelt werden und die Rechte der Spielerregistrierung müssen aus seinen immateriellen Vermögenswerten ausgebucht werden. Die Erlöse aus der Ausleihe und dem zukünftigen dauerhaften Transfer müssen von Beginn der Leihvereinbarung an ausgewiesen werden.

b. Die direkt zuzuordnenden Kosten der Ausleihe und des zukünftigen dauerhaften Transfers für den neuen Klub müssen vom neuen Klub in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Rechnungslegung für einen dauerhaften Erwerb einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.

G.4.5

Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer Erwerbsoption

a. Die Transaktion ist durch den ausleihenden Klub als Ausleihe zu verbuchen, bis der neue Klub seine Option ausübt. Wird die Option ausgeübt, müssen alle verbleibenden Erlöse aus der Ausleihe und die Erlöse aus dem künftigen dauerhaften Transfer in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Rechnungslegung für eine dauerhafte Veräusserung einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.

b. Wird die Option durch den neuen Klub ausgeübt, müssen alle verbleibenden Kosten der Ausleihe und die Kosten des zukünftigen dauerhaften Transfers vom neuen Klub in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Rechnungslegung für einen dauerhaften Erwerb einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.

G.4.6

Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer bedingten Pflicht zum Erwerb

a. Wird eine Bedingung als praktisch sicher erfüllt betrachtet, muss die Spielerregistrierung durch beide Klubs von Beginn der Leihvereinbarung an als dauerhafter Transfer ausgewiesen werden.

b. Kann die Erfüllung einer Bedingung nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, um den dauerhaften Transfer von Beginn der Ausleihe an zu begründen, so muss die Spielerregistrierung zuerst als Ausleihe verbucht werden und dann, sobald die Bedingung erfüllt ist, als dauerhafter Transfer.

G.4.7

Der Lizenzbewerber hat im Zusammenhang mit dem temporären Transfer einer Spielerregistrierung zwischen verbundenen Klubs folgende Anpassungen vorzunehmen:

a. Der Klub, der die Spielerregistrierung temporär erworben hat, muss einen Aufwand für den Spieler für die Berichtsperiode berechnen, der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht:

i. effektive Transaktionskosten in der Berichtsperiode;

ii. aggregierter Betrag des Amortisationsaufwands für die Spielerregistrierung und des Personalaufwands für den Spieler für die Leihdauer gemäss den Angaben im Jahresabschluss des Klubs, der den Spieler temporär ausgeliehen hat.

Ist der berechnete Aufwand grösser als der verbuchte Aufwand, muss eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, indem die Differenz in den überarbeiteten Jahresabschluss aufgenommen wird.

b. Der Klub, der die Spielerregistrierung temporär veräussert hat, muss einen Ertrag für den Spieler für die Berichtsperiode berechnen, der dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge entspricht:

. effektiver Transaktionsertrag in der Berichtsperiode;

i. aggregierter Betrag des Amortisationsaufwands für die Spielerregistrierung und des Personalaufwands für den Spieler für die Leihdauer gemäss den Angaben im Jahresabschluss des Klubs, der den Spieler temporär ausgeliehen hat.

Ist der berechnete Ertrag geringer als der verbuchte Ertrag, muss eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, indem die Differenz in den überarbeiteten Jahresabschluss aufgenommen wird.

G.5 Anforderungen an die Rechnungslegung für spezifische Aufwandsposten

G.5.1

Anreiz-/Bonuszahlungen an Arbeitnehmer

a. Alle Formen von Vergütungen, die durch ein Unternehmen im Austausch für geleistete Dienste eines Arbeitnehmers erbracht werden, einschliesslich Boni und Anreizzahlungen wie leistungsabhängige Vergütungen, Handgelder und Loyalitätsanreize, müssen als Personalaufwand ausgewiesen werden.

b. Bonus- und/oder Anreizzahlungen, die vollständig durch den Klub an eine Person ausgezahlt werden müssen, ohne weitere Bedingung oder Leistungspflicht (d.h. der Klub muss die Zahlungen leisten), müssen bei ihrer Auslösung als Personalaufwand verbucht werden.

c. Bonus- und/oder Anreizzahlungen, die davon abhängig sind, dass der Spieler und/oder der Klub eine zukünftige Bedingung erfüllt, zum Beispiel der Einsatz des Spielers bei Begegnungen und/oder der Erfolg des Klubs, müssen zu dem Zeitpunkt als Personalaufwand verbucht werden, zu dem die Bedingung erfüllt wurde oder ihre Erfüllung höchst wahrscheinlich wird.

d. Anreiz- und/oder Bonuszahlungen an Spieler bei Beginn und/oder Verlängerung eines Arbeitsvertrags mit einer Bedingung oder Leistungspflicht müssen über die relevante Periode hinweg systematisch verbucht werden.

G.5.2

Abfindungen an Arbeitnehmer

Ein Klub hat die Kosten für Abgangsentschädigungen an Arbeitnehmer vollständig zu verbuchen, sobald er das Angebot solcher Entschädigungen nicht mehr zurückziehen kann.

G.6 Anforderungen an die Rechnungslegung für spezifische Einnahmeposten

G.6.1

Saisonkarten und ähnliche Einnahmen

Einnahmen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Saisonkarten und ähnlichen spielbezogenen Verkäufen müssen zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Spiele stattfinden, anteilig verbucht werden.

G.6.2

Einnahmen aus Übertragungsrechten und/oder Preisgeldern

a. Einnahmen im Zusammenhang mit Übertragungsrechten und/oder Vergütungen für die Teilnahme an einem Wettbewerb, bei denen es sich um fixe Vergütungen handelt, müssen zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Begegnungen stattfinden, anteilig verbucht werden.

b. Einnahmen im Zusammenhang mit Übertragungsrechten und/oder Vergütungen für die Teilnahme an einem Wettbewerb, bei denen es sich um variable Vergütungen handelt, die von der Erfüllung gewisser Bedingungen durch den Klub abhängig sind (wie Erfolgsboni in den Wettbewerben) müssen nach Erfüllung der Leistungspflicht verbucht werden.

G.6.3

Einnahmen aus Sponsoring und Werbung

a. Einnahmen im Zusammenhang mit Sponsoringrechten und Werbung, bei denen es sich um fixe Vergütungen handelt, müssen über die Dauer der Sponsoring- und/oder Werbevereinbarung hinweg anteilig verbucht werden.

b. Einnahmen im Zusammenhang mit Sponsoringrechten und Werbung, bei denen es sich um variable Vergütungen handelt, die von der Erfüllung gewisser Bedingungen durch den Klub abhängig sind (wie Erfolgsboni in den Wettbewerben) müssen nach Erfüllung der Leistungspflicht verbucht werden.

c. Eventuelle Sachleistungen als Teil einer Sponsoring- und/oder Werbevereinbarung sind zum Zeitwert zu bewerten.

G.6.4

Spenden und Zuschüsse/Subventionen

- a. Eine Spende ist eine bedingungslose Schenkung, die bei Erhalt als sonstiger Betriebsertrag zu verbuchen ist.
- b. Zuschüsse/Subventionen sind nicht in den Konten des Klubs zu erfassen, bis eine ausreichende Sicherheit besteht, dass der Klub die Bedingungen für den Erhalt des Zuschusses / der Subvention erfüllen und den Zuschuss / die Subvention erhalten wird. Des Weiteren ist ein Zuschuss / eine Subvention in der Gewinn- und Verlustrechnung systematisch über jene Berichtsperioden hinweg zu erfassen, in welchen der Klub die verbundenen Kosten als Aufwand verbucht, für welche der Zuschuss / die Subvention kompensieren soll. Daher sind Zuschüsse/Subventionen für spezifische Aufwendungen in denselben Berichtsperioden in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen wie die entsprechenden Aufwendungen. Ebenso werden Zuschüsse/Subventionen im Zusammenhang mit abschreibbaren Vermögenswerten über jene Berichtsperioden und in jenen Anteilen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, in denen der Abschreibungsaufwand für diese Vermögenswerte erfasst wird. Ein Zuschuss / eine Subvention, der/die als Kompensation für bereits erfolgte Aufwendungen oder Verluste oder für den Zweck der unmittelbaren finanziellen Unterstützung ohne zukünftige damit verbundene Kosten erhalten wird, muss in der Periode in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, in welcher er/sie erhalten wird.

Anhang H - Überfällige Verbindlichkeiten

H.1 Grundsätze

H.1.1

Verbindlichkeiten werden als überfällig angesehen, wenn sie nicht gemäss den vertraglichen oder rechtlichen Bestimmungen beglichen werden.

H.1.2

Verbindlichkeiten werden im Sinne dieses Reglements nicht als überfällig angesehen, wenn der Lizenzbewerber/Lizenznehmer (d.h. der Schuldner) bis zur geltenden Frist, d.h. 31. März in Bezug auf Artikel 70 bis Artikel 73 sowie 15. Juli, 15. Oktober bzw. 15. Januar in Bezug auf Artikel 80 bis Artikel 83 den Nachweis erbringen kann, dass:

- a. der entsprechende Betrag beglichen wurde, d.h. entweder vollständig bezahlt oder mit den Verpflichtungen des Gläubigers gegenüber dem Schuldner verrechnet wurde; oder
 - b. die Frist für die Zahlung des entsprechenden Betrags aufgeschoben wurde (im vorliegenden Reglement als „aufgeschoben“ bezeichnet), d.h. eine schriftliche Vereinbarung mit dem Gläubiger über die Verlängerung der Zahlungsfrist abgeschlossen wurde (fordert ein Gläubiger die Zahlung eines Betrags nicht ein, entspricht dies keiner Fristverlängerung); oder
 - c. der entsprechende Betrag Gegenstand einer Klage oder eines anhängigen Verfahrens ist (im vorliegenden Reglement als „strittige Beträge“ bezeichnet), was bedeutet,
- i. dass der Schuldner eine Klage eingereicht hat, die von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht für zulässig befunden wurde, bzw. dass er ein Gerichtsverfahren bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fussballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht eröffnet hat, mit der/dem er die Haftung im Zusammenhang mit diesen überfälligen

Verbindlichkeiten bestreitet, im Wissen, dass der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet wird, falls die Entscheidungsorgane (Lizenzgeber oder FKVK) der Ansicht sind, dass die Klage nur eingereicht bzw. das Gerichtsverfahren nur eröffnet wurde, um die in diesem Reglement festgehaltenen geltenden Fristen zu umgehen (d.h. Zeit zu gewinnen); oder

ii. dass der Schuldner eine von einem Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen ihn eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht, bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fussballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht angefochten hat und er zur allgemeinen Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (Lizenzgeber oder FKVK) beweisen kann, dass er gute Gründe für die Anfechtung der Klage bzw. des eröffneten Gerichtsverfahrens hat, im Wissen, dass der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet wird, falls die Entscheidungsorgane (Lizenzgeber oder FKVK) der Ansicht sind, dass seine Argumente für die Anfechtung der Klage oder des Gerichtsverfahrens offensichtlich unbegründet sind; oder

d. dass die Begleichung des relevanten Betrags aussteht (im vorliegenden Reglement als „ausstehende Beträge“ bezeichnet), was bedeutet,

. dass der Schuldner bei einer zuständigen Behörde schriftlich und in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung eine Verlängerung der Zahlungsfrist für Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden (gemäss [Artikel 72](#) und [Artikel 82](#)) beantragt und die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass dieser Antrag für zulässig befunden wurde und am 31. März (in Bezug auf [Artikel 72](#)) bzw. am 15. Juli, 15. Oktober bzw. 15. Januar (in Bezug auf [Artikel 82](#)) weiterhin anhängig ist; oder

i. dass der Schuldner zur Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (Lizenzgeber oder FKVK) beweisen kann, alle angemessenen Massnahmen getroffen zu haben, um die Gläubiger im Hinblick auf Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätszahlungen (gemäss *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*) zu bestimmen und zu bezahlen.

Anhang I - Beurteilungsverfahren des Lizenzgebers

I.1 Grundsätze

I.1.1

Der Lizenzgeber legt das Beurteilungsverfahren fest und gewährleistet dabei die Gleichbehandlung aller Klubs, die sich um eine Lizenz bewerben. Er beurteilt die von den Klubs eingereichten Unterlagen, prüft, ob diese ausreichend sind und entscheidet, ob die einzelnen Kriterien zu seiner Zufriedenheit erfüllt sind und welche zusätzlichen Angaben gegebenenfalls benötigt werden, damit eine Lizenz erteilt werden kann.

I.1.2

Bei der Prüfung der Einhaltung der in Artikel 11 und Artikel 76 festgelegten Bestimmungen hat der Lizenzgeber nach einem speziellen Beurteilungsverfahren vorzugehen, das im Folgenden näher erläutert wird.

I.2 Beurteilung des Prüfungsberichts zum Jahresabschluss

I.2.1

Im Zusammenhang mit Jahres- und Zwischenabschlüssen muss der Lizenzgeber mindestens folgende Beurteilungsschritte durchführen:

- a. Beurteilung, ob der Berichtskreis für die Klublizenzierungszwecke geeignet ist;
- b. Beurteilung der eingereichten Angaben als Grundlage für den Lizenzentscheid;
- c. Lesen und Berücksichtigung des Jahres- und des Zwischenabschlusses sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zu diesen Abschlüssen;
- d. Beschäftigung mit den Auswirkungen von etwaigen Änderungen am Prüfungsberichts (gegenüber der normalen Form eines uneingeschränkten Prüfungsberichts) und/oder Mängeln in Bezug auf die Vorschriften zu Mindestangaben und Anforderungen an die Rechnungslegung gemäss Anhang I.2.2 unten.

I.2.2

Nachdem der Lizenzgeber den Berichtskreis beurteilt und den Prüfungsbericht über den Jahres- und den Zwischenabschluss gelesen hat, hat er diese auf Grundlage der folgenden Punkte zu bewerten:

- a. Erfüllt der Berichtskreis die Anforderungen von Artikel 65 nicht, ist die Lizenz zu verweigern;
- b. enthält der Prüfungsbericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ohne Änderung, stellt dies eine angemessene Basis für die Erteilung der Lizenz dar;
- c. enthält der Prüfungsbericht einen Versagungsvermerk, ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne Versagungsvermerk vorgelegt (der sich auf einen anderen Abschluss für dasselbe Geschäftsjahr bezieht, der die Mindestanforderungen erfüllt), und dieses Prüfungsurteil überzeugt den Lizenzgeber;
- d. enthält der Prüfungsbericht im Hinblick auf die Unternehmensfortführung einen Bestätigungsvermerk, einen Zusatz zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“), ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, eine der folgenden Anforderungen wird erfüllt:
 - i. es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne Bestätigungsvermerk, Zusatz zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten im Hinblick auf die Unternehmensfortführung oder Einschränkung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung vorgelegt, der sich auf dasselbe Geschäftsjahr bezieht; oder
 - ii. dem Lizenzgeber werden zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, welche die Fortführungsfähigkeit des Lizenzbewerbers bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit belegen und von ihm als angemessen beurteilt werden. Die zusätzlichen dokumentarischen Nachweise müssen die in Artikel 74 beschriebenen Informationen umfassen, sind aber nicht notwendigerweise darauf beschränkt.

- e. enthält der Prüfungsbericht im Hinblick auf einen anderen Umstand als die Unternehmensfortführung einen Bestätigungsvermerk, einen Zusatz zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“), hat der Lizenzgeber die Auswirkungen der Änderung auf die Klublizenzierung zu erwägen. Die Lizenz kann verweigert werden, es sei denn, es werden dem Lizenzgeber zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, die dieser als angemessen beurteilt. Die zusätzlichen Nachweise, die vom Lizenzgeber angefordert werden können, hängen vom Grund für die Änderung des Prüfungsberichts ab;
- f. erwähnt der Prüfungsbericht eine in Artikel 64 definierte Situation, ist die Lizenz zu verweigern.

I.2.3

Reicht der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen und/oder einen überarbeiteten Jahresabschluss ein, hat der Lizenzgeber darüber hinaus den Bericht des Abschlussprüfers über die Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen im Hinblick auf die zusätzlichen Informationen und/oder den überarbeiteten Jahresabschluss zu beurteilen. Fällt der Prüfungsbericht nicht zur Zufriedenheit des Lizenzgebers aus und/oder wird darin auf gefundene Fehler und/oder Ausnahmen hingewiesen, kann die Lizenz verweigert werden.

I.2.4

Der Lizenzgeber hat zu prüfen, ob der Lizenzbewerber die Finanzinformationen in Übereinstimmung mit Artikel 67 veröffentlicht hat.

I.3 Beurteilung der Lizenzierungsunterlagen für die Nettoeigenkapitalregel

I.3.1

Im Zusammenhang mit der Nettoeigenkapitalregel muss der Lizenzgeber mindestens folgende Beurteilungsschritte durchführen:

- a. Feststellung der Nettoeigenkapitalposition am 31. Dezember vor der Frist zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber auf Grundlage des Jahres- oder Zwischenabschlusses;
- b. gegebenenfalls Bewertung, ob die nachrangigen Darlehen die erforderlichen Bedingungen erfüllen;
- c. ist die Nettoeigenkapitalposition am 31. Dezember vor der Frist zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber negativ, Bewertung, ob diese sich im Vergleich zur Nettoeigenkapitalposition, die es dem Lizenzbewerber ermöglicht hat, die Nettoeigenkapitalregel im Vorjahr zu erfüllen, um mindestens 10 % verbessert hat;
- d. ist die Eigenkapitalregel am 31. Dezember vor der Frist zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber nicht erfüllt, Bewertung, ob der Lizenzbewerber bis spätestens 31. März eine neue geprüfte Bilanz eingereicht hat, in der alle Beiträge seit dem 31. Dezember enthalten sind, und die belegt, dass sich die Nettoeigenkapitalposition im Vergleich zur Nettoeigenkapitalposition, die es dem Lizenzbewerber ermöglicht hat, die Nettoeigenkapitalregel im Vorjahr zu erfüllen, um mindestens 10 % verbessert hat.

I.4 Beurteilung von Lizenzierungsunterlagen betreffend „keine überfälligen Verbindlichkeiten“

I.4.1

Hinsichtlich des Kriteriums „keine überfälligen Verbindlichkeiten“ gegenüber Fussballklubs, Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden kann der Lizenzgeber entscheiden, ob er:

- a. die vom Lizenzbewerber vorgelegten Angaben selbst beurteilt. In diesem Fall muss er die Beurteilung gemäss Anhang I.4.2 unten durchführen; oder
- b. unabhängige Prüfer mit der Durchführung der Beurteilung in Übereinstimmung mit ISRS 4400 beauftragt. In diesem Fall muss der Lizenzgeber die vom Lizenzbewerber eingereichten Informationen beurteilen (insbesondere die Übersichten mit den Verbindlichkeiten und die dazugehörigen Unterlagen) und den Prüfungsbericht prüferisch durchsehen. Der Lizenzgeber kann zusätzliche, ihm notwendig erscheinende Beurteilungen durchführen und unter anderem die Stichprobe ausweiten oder zusätzliche dokumentarische Nachweise vom Lizenzbewerber anfordern.

I.4.2

Ungeachtet dessen, ob die Beurteilung des Kriteriums „keine überfälligen Verbindlichkeiten“ gegenüber Fussballklubs, Arbeitnehmern oder Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden vom Lizenzgeber oder einem unabhängigen Abschlussprüfer vorgenommen wird, müssen folgende Mindestanforderungen an das Verfahren eingehalten und im Bericht des Lizenzgebers oder Abschlussprüfers beschrieben werden:

- a. Erhalt der Übersichten mit den Verbindlichkeiten zum 31. März, die vom Lizenzbewerber im Zusammenhang mit am 28. Februar fälligen Verbindlichkeiten eingereicht wurden (d.h. betreffend Transfers, Arbeitnehmer, Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden und zugehörige Nachweise);
- b. Durchführung der erforderlichen Schritte (einschliesslich der Festlegung der Stichprobe) zur Bewertung der Vollständigkeit und der Korrektheit der unterbreiteten Bilanz sowie Stellungnahme mit Blick auf die einzelnen durchgeführten Beurteilungen;
- c. Prüfung der Vollständigkeit aller vom Lizenzbewerber am 28. Februar gemeldeten überfälligen Verbindlichkeiten;
- d. Prüfung aller überfälligen Verbindlichkeiten, die zwischen dem 28. Februar und dem 31. März beglichen wurden; und
- e. Identifizierung aller überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. März.

I.4.3

Hinsichtlich des Kriteriums „keine überfälligen Verbindlichkeiten“ gegenüber der UEFA und dem Lizenzgeber hat der Lizenzgeber mindestens die folgenden Beurteilungsverfahren durchzuführen:

- a. Überprüfung jeglicher Informationen seitens der UEFA im Zusammenhang mit anhängigen überfälligen Verbindlichkeiten, die von dem Lizenzgeber angeschlossenen Klubs geschuldet werden, sowie Prüfung jeglicher überfälligen Verbindlichkeiten, die zwischen dem 28. Februar und dem 31. März beglichen wurden; und

- b. Durchführung zusätzlicher Beurteilungen und Anforderung zusätzlicher, vom Lizenzgeber für notwendig erachteter dokumentarischer Nachweise vom Lizenzbewerber.

I.5 Beurteilung der schriftlichen Erklärung vor dem Lizenzentscheid

I.5.1

Hinsichtlich der schriftlichen Erklärung hat der Lizenzgeber die Auswirkungen etwaiger wesentlicher Änderungen, die im Zusammenhang mit den Klublizenzierungskriterien erfolgt sind, zu untersuchen und zu berücksichtigen.

I.5.2

Der Lizenzgeber hat ausserdem die Informationen im Hinblick auf Ereignisse oder Bedingungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung in Kombination mit den vom Lizenzbewerber vorgelegten Abschlüssen, zukunftsbezogenen Finanzinformationen und etwaigen zusätzlichen dokumentarischen Nachweisen zu lesen und zu berücksichtigen. Der Lizenzgeber kann entscheiden, die Beurteilung von einem Prüfer vornehmen zu lassen.

I.5.3

Der Lizenzgeber hat die Fortführungsfähigkeit des Klubs bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zu beurteilen. Die Lizenz ist zu verweigern, wenn der Lizenzgeber auf Grundlage der von ihm beurteilten Finanzinformationen zum Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber nicht bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.

I.5.4

Falls der Lizenzbewerber (oder das registrierte Mitglied, das in einer Vertragsbeziehung mit dem Lizenzbewerber im Sinne von [Artikel 14](#) steht) oder ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers während der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit gemäss der geltenden Gesetzgebung bzw. der geltenden Bestimmungen Schutz vor Gläubigern sucht/gesucht hat oder zum Zeitpunkt der Beurteilung erhalten hat, ist die Lizenz zu verweigern. Die Lizenz ist auch dann zu verweigern, wenn das betroffene Unternehmen zum Zeitpunkt des Lizenzentscheids keinen Schutz vor seinen Gläubigern mehr erhält.

I.6 Beurteilung zukunftsbezogener Finanzinformationen

I.6.1

Mit Blick auf zukunftsbezogene Finanzinformationen hat der Lizenzgeber zu beurteilen, ob der Lizenzbewerber die in Artikel 74 festgelegte Bedingung erfüllt. Muss der Lizenzbewerber zukunftsbezogene Finanzinformationen einreichen, kann der Lizenzgeber entscheiden, ob er:

- a. die vom Lizenzbewerber vorgelegten Informationen selbst beurteilt. In diesem Fall muss der Lizenzgeber die Beurteilung gemäss Anhang I.6.2 unten durchführen; oder
- b. unabhängige Prüfer mit der Durchführung der Beurteilung in Übereinstimmung mit ISRS 4400 beauftragt. In diesem Fall muss der Lizenzgeber den Prüfungsbericht prüferisch durchsehen, um zu gewährleisten, dass sie die Beurteilung gemäss Anhang I.6.2 unten durchgeführt haben.

I.6.2

Die Beurteilung zukunftsbezogener Finanzinformationen muss mindestens Folgendes umfassen:

- a. Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen korrekt berechnet wurden;
- b. Feststellung, die aus Diskussionen mit der Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers und der prüferischen Durchsicht der zukunftsbezogenen Finanzinformationen abgeleitet wird, ob diese gemäss den angegebenen Annahmen und Risiken zusammengestellt wurden;
- c. Überprüfung, ob die Eröffnungssalden, die in den zukunftsbezogenen Finanzinformationen enthalten sind, mit der Bilanz übereinstimmen, wie sie in dem unmittelbar vorangegangenen geprüften Jahresabschluss bzw. dem prüferisch durchgesehenen Zwischenabschluss (sofern vorgelegt) ausgewiesen sind;
- d. Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen von der Geschäftsführung des Lizenzbewerbers formell genehmigt wurden (in Form einer Erklärung der Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind und mit dem vorliegenden Reglement übereinstimmen);
- e. gegebenenfalls Überprüfung der zugehörigen Nachweise, darunter Vereinbarungen mit Sponsoren, Bankverbindlichkeiten, Aktienkapitalerhöhungen, Bankgarantien und Protokolle von Vorstandssitzungen.

I.6.3

Der Lizenzgeber hat die Liquidität des Lizenzbewerbers, d.h. die Verfügbarkeit von Zahlungsmitteln nach Berücksichtigung der finanziellen Verpflichtungen sowie seine Fortführungsfähigkeit bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zu beurteilen. Die Lizenz ist zu verweigern, wenn der Lizenzgeber auf Grundlage der von ihm beurteilten Finanzinformationen zum Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen fristgerecht wahrzunehmen und seine Tätigkeit bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit fortzuführen.

I.7 Beurteilung von Monitoring-Unterlagen für die Solvenzanforderungen

I.7.1

Mit Blick auf die Monitoring-Unterlagen für das Kriterium „keine überfälligen Verbindlichkeiten“ (gegenüber Fussballklubs, Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden) hat der Lizenzgeber mindestens die folgenden Beurteilungsverfahren durchzuführen:

- a. Prüfung der vom Lizenznehmer ausgefüllten Informationen zu den Verbindlichkeiten und Abklärung beim Lizenznehmer, falls Informationen über Beträge, die anderen Klubs, Arbeitnehmern oder Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden geschuldet werden, gestützt auf das vorhandene Wissen des Lizenzgebers über den Lizenznehmer aus dem Klublizenzierungsverfahren und/oder aus anderen vertrauenswürdigen Quellen, unvollständig und/oder unzutreffend erscheinen;
- b. Bestätigung, dass alle verlangten Nachweise den eingereichten Unterlagen des Lizenznehmers beigelegt wurden.

I.7.2

Der Lizenzgeber muss der FKKK und/oder der UEFA-Administration die Ergebnisse des oben beschriebenen Beurteilungsverfahrens mitteilen.

I.8 Beurteilung von Monitoring-Unterlagen für die Stabilitätsanforderungen

I.8.1

Mit Blick auf die Monitoring-Unterlagen für die Stabilitätsanforderungen hat der Lizenzgeber zu beurteilen, ob die vom Lizenznehmer unterbreiteten Finanzinformationen den zu Klublizenzierungszwecken unterbreiteten Angaben zu den jeweiligen berichtenden Unternehmen entsprechen.

I.8.2

Zudem muss die Beurteilung des Lizenzgebers mindestens Folgendes umfassen:

- a. Überprüfung, ob die Beträge in den Monitoring-Unterlagen für die Stabilitätsanforderungen und die wichtigsten von der UEFA identifizierten Bilanzen mit den Beträgen in den Jahresabschlüssen und den zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen übereinstimmen;
- b. Überprüfung, ob die Monitoring-Unterlagen für die Stabilitätsanforderungen von der Geschäftsführung des Lizenznehmers formell genehmigt wurden (in Form einer Erklärung der Unternehmensleitung des Lizenznehmers, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind und mit dem vorliegenden Reglement übereinstimmen).

I.8.3

Der Lizenzgeber muss der FKKK und/oder der UEFA-Administration die Ergebnisse des oben beschriebenen Beurteilungsverfahrens mitteilen.

I.9 Beurteilung von Monitoring-Unterlagen für die Kostenkontrollanforderungen

I.9.1

Mit Blick auf die Monitoring-Unterlagen für die Kostenkontrollanforderungen hat der Lizenzgeber zu beurteilen, ob die vom Lizenznehmer unterbreiteten Finanzinformationen den zu Klublizenzierungszwecken unterbreiteten Informationen zu dem/den jeweiligen berichtenden Unternehmen entsprechen.

I.9.2

Zudem muss die Beurteilung des Lizenzgebers mindestens Folgendes umfassen:

- a. Überprüfung, ob die Beträge in den Monitoring-Unterlagen für die Kostenkontrollanforderungen und die von der UEFA identifizierten Beträge mit den Beträgen in den Jahres- und/oder Zwischenabschlüssen und/oder gegebenenfalls den zusätzlichen Angaben und den zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen übereinstimmen;
- b. Überprüfung, ob die Monitoring-Unterlagen für die Kostenkontrollanforderungen von der Geschäftsführung des Lizenznehmers formell genehmigt wurden (in Form einer Erklärung der

Unternehmensleitung des Lizenznehmers, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind und mit dem vorliegenden Reglement übereinstimmen).

I.9.3

Der Lizenzgeber muss der FKVK und/oder der UEFA-Administration die Ergebnisse des oben beschriebenen Beurteilungsverfahrens mitteilen.

Anhang K Auszug - Elemente für die Berechnung des Kaderkostenverhältnisses

K.1 Zähler des Kaderkostenverhältnisses

K.1.2 Personalaufwand für relevante Personen

c. Personalaufwand für relevante Personen umfasst:

- i. Bruttolöhne/-gehälter, d.h. vor Abzug von Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen;
- ii. nicht monetäre Leistungen für aktuelle Arbeitnehmer, z.B. Naturalleistungen, Zugang zu privater medizinischer Versorgung, Unterkunft, Autos und kostenlose oder vergünstigte Güter und Dienstleistungen;
- iii. Handgelder und Treueprämien;
- iv. Kosten für sportliche Leistungsboni und andere Boni;
- v. Vorsorgeleistungen, darunter Pensionskassenbeiträge und Kapitalauszahlungen bei der Pensionierung, sowie andere Vorsorgeleistungen wie Lebensversicherungen und Zugang zu medizinischer Versorgung;
- vi. andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer, z.B. langfristig bezahlte Abwesenheiten, Dienstjubiläen oder andere Leistungen für langjährige Mitarbeitende, Gewinnbeteiligungen und Boni sowie aufgeschobene Vergütungen;
- vii. Abfindungsleistungen/-zahlungen;
- viii. Gebühren, Leistungs- und andere vertragliche Boni;
- ix. Zahlungen für Bildrechte, die sich direkt oder indirekt aus vertraglichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Verwertung des Bildes oder des Rufes des Arbeitnehmers für Werbe-, Medien- oder Unterstützungszwecke im Zusammenhang mit fussballerischen Tätigkeiten und/oder nicht fussballerische Tätigkeiten ergeben;
- x. jegliche Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers;
- xi. falls nicht bereits in den oben aufgeführten Punkten enthalten, jegliche andere Formen von Vergütungen wie Kryptowährungen, Krypto-Vermögenswerte, Fan Tokens und Non-Fungible Tokens; und
- xii. sämtliche Kosten, die einem Dritten im Zusammenhang mit einer relevanten Person für Auftritte, Sponsoring, Unterstützung oder Merchandising anfallen, es sei denn, der Lizenznehmer kann zur Zufriedenheit der FKVK belegen, dass es sich um eine lautere Vereinbarung zum Zeitwert handelt, die unabhängig von jeglicher Beziehung zwischen dem Sponsor / der Drittpartei und dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde.